

Gemeinde Binzen, Gemarkung Binzen

Bebauungsplan „Koppengasse / Schallbacher Weg“



Artenschutzrechtliche Einschätzung

Stand: 13.06.2024 (Offenlage)

| | |
|---|--|
| Auftraggeber: Gemeindeverwaltung Binzen Am Rathausplatz 6 79589 Binzen | Auftragnehmer: galaplan decker Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg  |
| Projektleitung: Ricarda Barbisch, B. Eng. Landschaftsplanung & Naturschutz Tel.: 07671 / 99141-28 barbisch.ricarda@galaplan-decker.de <i>R. Barbisch</i> | Bearbeitung: Markus Winzer, Dipl.-Biologe |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Einleitung | 1 |
| 1.1 | Anlass / Plangebiet | 1 |
| 1.2 | Rechtliche Grundlagen | 2 |
| 2 | Untersuchungsgebiet | 2 |
| 3 | Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands | 3 |
| 4 | Reptilien | 6 |
| 4.1 | Bestand | 6 |
| 4.2 | Derzeit einschätzbare Auswirkungen | 8 |
| 4.3 | Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen | 8 |
| 4.4 | (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen | 9 |
| 4.5 | Prüfung der Verbotstatbestände | 11 |
| 4.6 | Artenschutzrechtliche Zusammenfassung | 12 |
| 5 | Vögel | 13 |
| 5.1 | Bestand | 13 |
| 5.2 | Derzeit einschätzbare Auswirkungen | 15 |
| 5.3 | Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen | 16 |
| 5.4 | (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen | 16 |
| 5.5 | Prüfung der Verbotstatbestände | 17 |
| 5.6 | Artenschutzrechtliche Zusammenfassung | 18 |
| 6 | Fledermäuse | 18 |
| 6.1 | Methodik | 18 |
| 6.2 | Bestand | 19 |
| 6.3 | Derzeit einschätzbare Auswirkungen | 26 |
| 6.4 | Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen | 27 |
| 6.5 | (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen | 27 |
| 6.6 | Prüfung der Verbotstatbestände | 28 |
| 6.7 | Artenschutzrechtliche Zusammenfassung | 29 |
| 7 | Literatur | 31 |

Glossar der Abschichtungskriterien

Verbreitung (V): Wirkraum des Vorhabens liegt:

- x** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Baden-Württemberg vorhanden (k. A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

Lebensraum (L): Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z. B. Moore, Wälder, Magerrasen):

- x** = vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

Wirkungsempfindlichkeit (E) gegenüber Bauvorhaben:

- x** = gegeben oder nicht auszuschließen, so dass Verbotstatbestände / Schädigungen ausgelöst werden könnten
- 0** = nicht gegeben oder so gering, dass keine Verbotstatbestände / Schädigungen zu erwarten sind

Glossar der Roten Liste – Einstufungen

RL D: Rote Liste Deutschland

| | |
|-----------|---|
| 0 | Ausgestorben oder verschollen |
| 1 | Vom Aussterben bedroht |
| 2 | Stark gefährdet |
| 3 | Gefährdet |
| G | Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt |
| R | Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen |
| D | Daten defizitär |
| V | Arten der Vorwarnliste |
| nb | Nicht bewertet |
| * | Ungefährdet |

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg

BNatSchG: s streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

b besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

FFH RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

1 Einleitung

1.1 Anlass / Plangebiet

Anlass

In der Gemeinde Binzen befindet sich nördlich des Ortskerns an der Koppengasse ein baulich untergenutzter Bereich, der bislang mit einem Scheunen- und Wohngebäude bebaut ist. Die Gemeinde ist Eigentümer dieses Grundstücks und möchte es wohnbaulich entwickeln. Dazu kooperiert sie mit einem Investor, der die Planung, die Vermarktung und die Realisierung übernehmen wird. Dieses Vorhaben ist der Anlass, den vorliegenden Bebauungsplan aufzustellen. Die Gemeinde hält es zudem für erforderlich auch das benachbarte Flurstück Flst. Nr. 8950 in die Gesamtbetrachtung miteinzubeziehen, um auch hier das Potenzial für eine zeitgemäße Innenentwicklung zu nutzen und dem bauwilligen privaten Grundstücksbesitzer einen angemessenen Entwicklungsspielraum auf Ebene des Bebauungsplans zu sichern.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans „Steinbrunnenmatten“ und umfasst das bereits bebaute Grundstück an der Koppengasse Haus Nr. 32 sowie die bislang unbebauten Bereiche am Schallbacher Weg bzw. Steinbrunnenmatten. Die geplante Entwicklung kann auf Basis des bestehenden Bebauungsplans aus dem Jahre 1994 nicht umgesetzt werden.

Die Gemeinde Binzen möchte die Innenentwicklung und maßvolle Nachverdichtung zur Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum unterstützen und damit auch Beitrag zum Schutz wertvoller Außenbereichsflächen leisten. Als Genehmigungsgrundlage soll daher ein Bebauungsplan aufgestellt werden und den bestehenden Bebauungsplan überlagern.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Die Planung verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Schaffung kompakter Siedlungsstrukturen (Stadt der kurzen Wege)
- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Innenentwicklung und Nachverdichtung zur besseren Ausnutzung von Bauland
- Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum
- Integration in die bestehende Bebauung und in das dörfliche Ortsbild
- Ergänzung der Raumkanten entlang des Schallbacher Wegs / Steinbrunnenmatten
- Nutzung und Auslastung der bestehenden Infrastruktur
- Übernahme der bestehenden baulichen Struktur der Scheune an der Koppengasse
- Umsetzung ökologischer Maßnahmen im Sinne der doppelten Innenentwicklung

Plangebiet



Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Koppengasse / Schallbacher Weg“ (rot). Quelle Luftbild: LUBW. Die Abrissgebäude sind gelb hervorgehoben.

1.2 Rechtliche Grundlagen

§ 44 BNatSchG Die artenschutzrechtliche Einschätzung dient dazu, die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Tiergruppen Reptilien, Vögel, Fledermäuse und sonstiger ggf. planungsrelevanter Arten im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 in Zusammenhang mit Abs. 5. zu untersuchen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 BNatSchG In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 nicht in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

2 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Siedlungsbereich der Gemeinde Binzen, unmittelbar an der Koppengasse.

Schutzgebiete

Es liegt im Naturraum Markgräfler Hügelland in der Großlandschaft Südliches Oberrhein-Tiefland auf einer Höhe von ca. 280 m ü. NHN.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Koppengasse / Schallbacher Weg“ bezieht sich auf die beiden Flurstücke 111 und 8950 der Gemarkung Binzen. Der Geltungsbereich umfasst eine Grundfläche von ca. 0,26 ha.

Die Abgrenzung des Plangebietes liegt derzeit als Entwurf vor. Im Einzelnen ergibt sich die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches aus dem zeichnerischen Teil.

Der Geltungsbereich liegt vollständig außerhalb von Schutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen oder FFH-Mähwiesen.

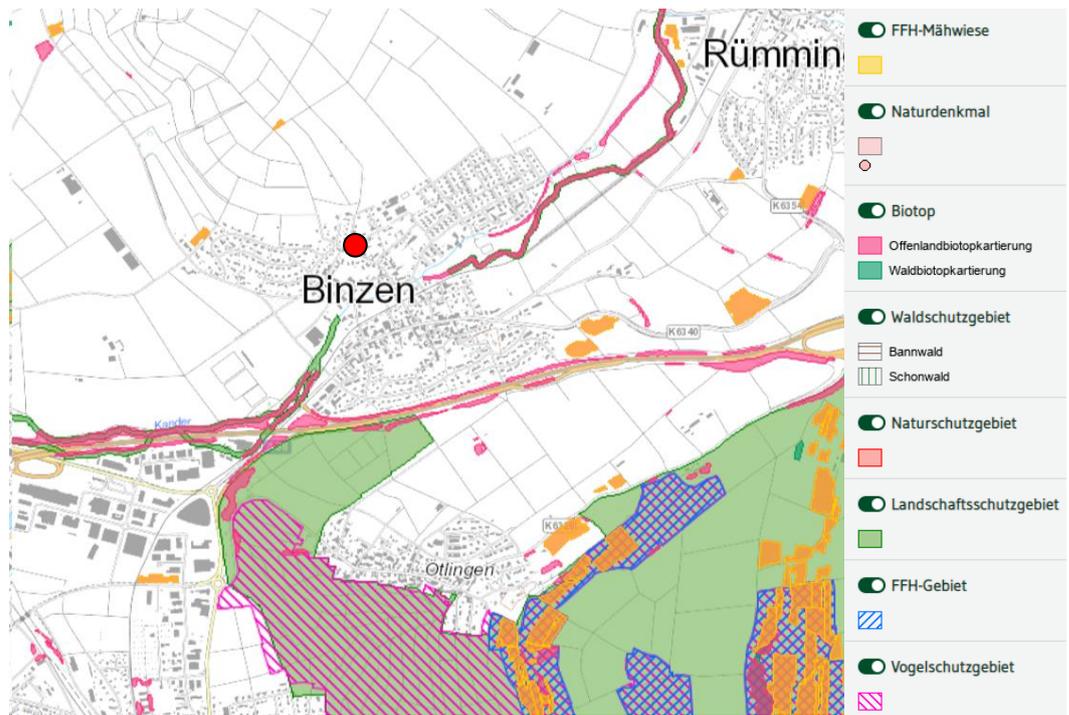


Abbildung 2: Plangebiet (rot) und Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Mähwiesen in der Umgebung (Quelle: LUBW)

Eine detaillierte Beschreibung zu den Schutzgebieten erfolgt in diesem Artenschutzgutachten nicht. Diese ist dem Umweltbelange-Gutachten von galaplan decker vom 13.06.2024 zu entnehmen.

3 Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands

Vorbemerkung I Die Beauftragung zur Begutachtung des Gebäudes erfolgte erst im vierten Quartal des Jahres 2023. Die ersten Begehungen konnten erst im Dezember 2023 und im Februar 2024 durchgeführt werden. Zu diesem Zeitpunkt waren methodisch bedingt keine oder angesichts der Strukturreichhaltigkeit des Gebäudes nur eingeschränkte Nachweise für folgende Artgruppen möglich:

- am oder im Gebäude brütende Vogelarten
- Reptilien, die sich im Bereich der Gebäude oder der direkt daneben vorhandenen Sonderstrukturen in ihr Winterquartier begeben haben
- Fortpflanzungsquartiere für spaltenbewohnende oder hinter Fassaden vorkommende Fledermäuse
- Überwinterungsquartiere für kleine Gruppen oder Einzeltiere von Fledermäusen

In Absprache mit der UNB des Landratsamts Lörrach wurde vereinbart, die artenschutzrechtliche Einschätzung auf Basis einer Einschätzung bis zum Frühjahr/Frühsummer 2024 fertig zu stellen und auf Basis eines worst-case Szenarios die vorhandenen Wissenslücken durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen im Jahre 2024 abzusichern.

Bei den Begehungen vor Ort konnte nicht erkannt werden, dass eine weitere Gruppe artenschutzrechtlich zu beachten ist. Die vorhandenen Bäume erfüllen keine Habitatfunktionen für Totholzkäfer und für Amphibien sind keine Gewässerstrukturen im Planbereich und dem direkten Umfeld vorhanden.

Aus dem Jahr 2020 liegen konkrete Daten über die Faunenvorkommen in Binzen durch methodische Untersuchungen des Bebauungsplans „Fischinger Straße“ vor.

Vorbemerkung II Grundsätzlich können im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Einschätzung/Prüfung die artenschutzrechtlichen Belange auch gutachterlich abgewogen werden, insofern die artenschutzrechtliche Argumentation ausreichend umfangreich, stimmig und plausibel erscheint.

Gesetzlich und über Gerichtsurteile verfestigt wird den Genehmigungsbehörden ein weiter Spielraum bezüglich der Verwendung der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative zugebilligt.

Auszug aus dem BVerwG 9 A 14.07:

Bei der Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, steht der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative sowohl bei der ökologischen Bestandsaufnahme als auch bei deren Bewertung zu, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen. Die gerichtliche Kontrolle ist darauf beschränkt, ob die Einschätzungen der Planfeststellungsbehörde im konkreten Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind und nicht auf einem unzulänglichen oder gar ungeeigneten Bewertungsverfahren beruhen.

Das Plangebiet wurde bis zum Zeitpunkt der Offenlage einige Male begangen. Neben der Begutachtung der Gebäude fanden auch Vogel-, Reptilien- und Fledermauskartierungen statt. Die Begehungen sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Ergänzend dazu erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (Laufer et al. 2007) bzw. der Avifauna (Hölzinger, J. et al 1999 & 2001) herangezogen. Weitere Daten lagen aus eigenen Datenbanken sowie über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z.B. windkraftrelevante Tierarten, Weißstorch, Wanderfalke etc., Artensteckbriefe) vor. Auch eine Abgleichung mit den Fundpunkten des Artenschutzprogramms (ASP) sowie eine Auswertung des Zielartenkonzepts fanden statt.

Als weitere Datenquelle konnten die Aussagen des westlich benachbarten Anrainers dienen. Von dieser Seite aus bestehen Hinweise auf das Vorkommen von Feuersalamandern am benachbarten Wassergraben, auf Eidechsen im Bereich der benachbarten Privatgärten sowie auf Fledermausbewegungen aus dem Abrissgebäude heraus.

Amphibien Es bestehen keine Hinweise auf ein Vorkommen von Amphibien im Planbereich und dem direkten Umfeld.

Reptilien Im Moment gibt es Hinweise eines Anrainers auf das Vorkommen von Mauereidechsen. Nachweise der Zauneidechse sind im Dorfbereich von Binzen bisher nicht bekannt. Die Ringelnatter kommt lediglich entlang der Kander vor. Auf eine artenschutzrechtliche Prüfung der Reptilien mit Berücksichtigung der Mauereidechse kann daher nicht verzichtet werden.

Avifauna Das Eingriffsgebiet erfüllt in eingeschränkter Form Habitatfunktionen als Brut- und Nahrungshabitat für Vögel der Siedlungsbereiche. Segler und Schwalben lassen sich indirekt gut nachweisen und kommen angesichts der bisherigen Begehungen nicht in Betracht.

Der Turmfalke flog mehrfach in direkter Umgebung des Gebäudes. Sein Brutplatz ist noch unbekannt.

Am Gebäude sowie im Garten ist mit den typischen Siedlungsvogelarten zu rechnen. Vermutlich ist der Haussperling als Art der Vorwarnliste die einzige betroffene Art, für die eine geringfügige Beeinträchtigung zu erwarten ist. Ansonsten sind lediglich weit verbreitete Arten wie Kohlmeise, Blaumeise und Hausrotschwanz zu erwarten.

Die Avifauna muss in eingeschränkter Form artenschutzrechtlich abgeprüft werden.

Fledermäuse

Im Moment liegen im Hinblick auf die Fledermausfauna Daten aus einem in räumlicher Nähe liegenden Projekt (Bebauungsplan „Fischinger Straße“) aus dem Jahre 2020 vor. Die Fledermäuse wurden hier methodisch untersucht. Der Planbereich Fischinger Straße liegt nur wenige hundert Meter entfernt vom Planbereich Koppengasse / Schallbacher Weg, ist aber direkt an der Kander gelegen. Vermutlich ist die Artenvielfalt im Bereich Koppengasse / Schallbacher Weg daher eher eingeschränkt im Vergleich zum Planbereich Fischinger Straße. In der worst-case Betrachtung werden aber alle nachgewiesenen Fledermausarten beachtet.

Bei bisher zwei Begehungen im Planbereich Koppengasse / Schallbacher Weg konnten so weit gefahrlos zugänglich die vorhandenen Gebäudestrukturen ausgeleuchtet und mit einer Endoskopkamera untersucht werden. Es befinden sich jedoch in den oberen Balken-, Dach- und Mauerbereichen sowie an weiteren nicht zugänglichen Stellen noch viele Nischen, die nicht begutachtet werden konnten. Daher konnte die Untersuchung für Fledermäuse im Jahr 2024 nicht vollständig abgeschlossen werden.

Auf eine weitere Untersuchung der Fledermäuse kann daher nicht verzichtet werden. Sie erfolgt auf Basis der bekannten Daten sowie einer verbreitungs- und habitatbezogenen Potentialanalyse. Ergänzend dazu muss eine ggf. konkrete Nutzung der Gebäudeanteile durch Fledermäuse ausgeschlossen werden können. Daher sind weitere Untersuchungen nötig.

Tabelle 1: Übersicht über die bereits erfolgten Begehungstermine

| Datum | Zeit | Anlass | Wetter |
|------------|-----------------|--|--|
| 05.12.2023 | 08:00-09:00 Uhr | Erstbegehung und Habitaterfassung | Winterlich |
| 06.02.2024 | 10:00-12:00 Uhr | Begutachtung aller bisher zugänglichen Gebäudestrukturen | Winterlich |
| 12.03.2024 | 08:00-09:00 Uhr | 1. Kartierung Vögel Gebäude innen und außen und Umfeld | Bewölkt, leichter Wind 8 °C |
| 19.03.2024 | 07:00-08:00 Uhr | 2. Kartierung Vögel Gebäude innen und außen und Umfeld | Bewölkt, leichter Wind 10 °C |
| | | Einweisung Firma Hügel bzgl. Anlage Ersatzhabitate Mauereidechse | |
| 12.04.2024 | 16.30-17.30 Uhr | 1. Kartierung Reptilien | Sonnig, fröhsummerlich, 22 °C Sonne von Südwesten |
| | | Abnahme Ersatzhabitate Mauereidechse nach Fertigstellung | |
| 13.05.2024 | 07:00-08:00 Uhr | 3. Kartierung Vögel Gebäude innen und außen und Umfeld | Sonnig, sommerlich 13 °C |
| | 11:00-12:00 Uhr | 2. Kartierung Reptilien | Sonnig, sommerlich 21 °C |
| 21.05.2024 | 19:45-22:00 Uhr | 1. Erfassung Fledermäuse und Eulen sowie Beibeobachtungen sonstiger Vogelarten | Ab Mittag Ende einer Regenphase mit sonnigem Wetter. Von 19:00-19:30 Uhr zog Regenwetter an Binzen vorbei. Nach wenigen Tropfen wieder sonnig und später klare Nacht mit Vollmond. |

4 Reptilien

4.1 Bestand

Worst-Case-Szenario 2023

Das worst-case Szenario für diese Arten umfasst das Vorkommen von Mauereidechsen innerhalb des Planbereichs. Die Hinweise 2023 wurden mündlich von einem Anrainer geäußert. Laut Aussage des Anrainers gibt es Nachweise dieser Art innerhalb des Planbereichs, wobei sowohl bauzeitlich betroffene Bereiche als auch unbeeinträchtigt bleibende Bereiche betroffen sind.

Gemäß der damaligen Prognose wurde das Hauptvorkommen vermutlich im Bereich der kleinen, gesteinsreichen Gebäuderuine und des benachbarten Wellblech-Verbaus westlich des Abrissgebäudes vermutet. Ein zweites Vorkommen könnte im Bereich des nicht betroffenen Privatgartens vor dem Bestandsgebäude (=Wohngebäude) sowie an den Süd- und Ostseiten des Wohngebäudes sein.

Im Norden befindet sich mit einem Schuppen ein weiterer Strukturbereich, der genutzt werden könnte. Insgesamt ist aber mit einer geringen Anzahl an Individuen zu rechnen.

Die Tiere gehören einer Lokalpopulation an, welche sich entlang der Kandertalbahn ausgebreitet hat und hier auch ihr Dichtezentrum besitzt. Von hier aus haben die Tiere den Siedlungsraum von Binzen besiedelt, ggf. waren sie hier auch schon vor Bau der Bahnlinie vorhanden.

Nachweise 2024 Im Jahre 2024 konnten an mehreren Stellen Mauereidechsen nachgewiesen werden. Die bisherigen Nachweisstellen können der Abbildung 4 entnommen werden.



Abbildung 3: Darstellung der Reptilienhabitats für die Mauereidechse (Fotos: galaplan decker)

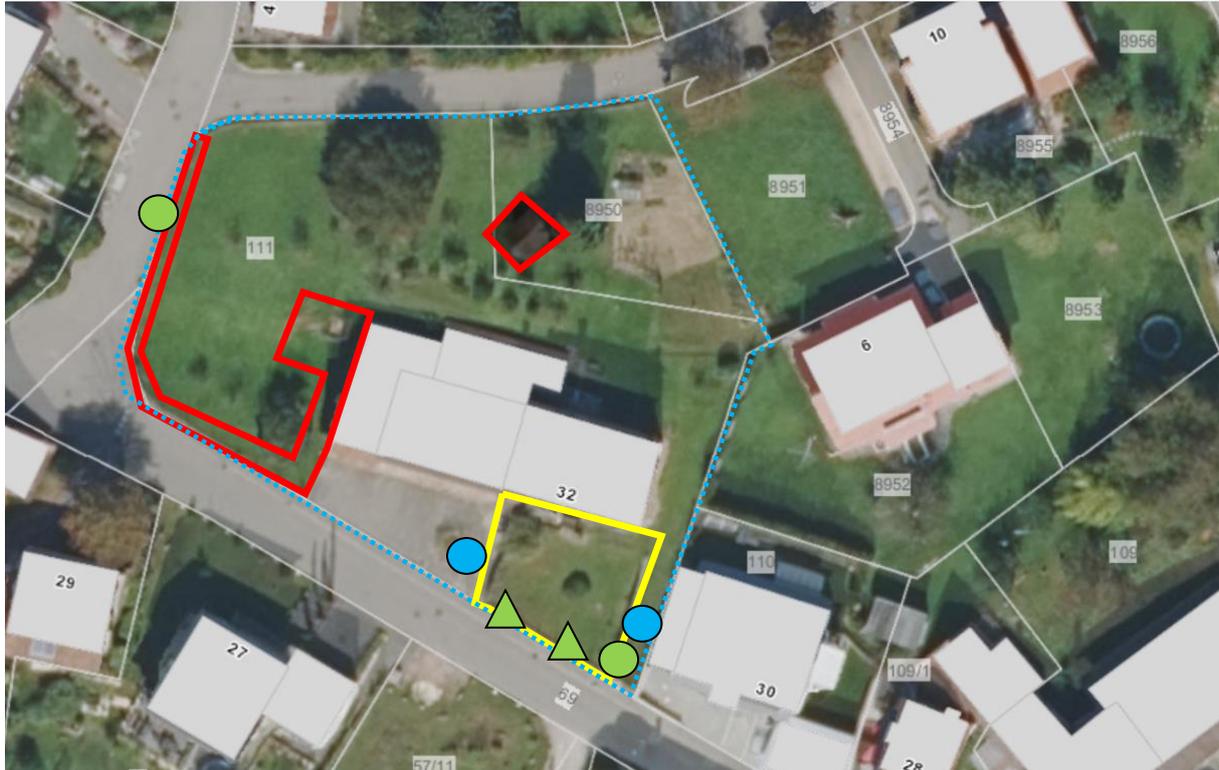


Abbildung 4: Anhand der Habitatstrukturen abgrenzbare Lebensräume für Mauereidechsen innerhalb des Plangebiets (blau gepunktet). Rot markierte Bereiche unterliegen bauzeitlichen Veränderungen, gelb markierte Bereiche bleiben unbeeinträchtigt und können als Ausgleichsfläche herangezogen werden. Grüne Kreise sind männliche und grüne Dreiecke sind weibliche Mauereidechsen vom 12.04.2024. Blaue Kreise sind männliche Mauereidechsen vom 13.05.2024

Nachweise 2024 Bisher haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass die betroffenen Gebäudebereiche und die direkt daneben liegenden Gesteinshabitate von Mauereidechsen betroffen sind. Bisher waren diese nur entlang der Steinmauern im Westen und Süden nachweisbar. Auch die nördlich liegenden Strukturen des Flurstücks 8950 scheinen nicht besiedelt zu sein.

Bisher waren nur 6 Einzelnachweise vorhanden, wobei die Möglichkeit besteht, dass mindestens zwei Tiere bei beiden Begehungen erfasst wurden. Die höchste Anzahl der pro Begehung nachgewiesenen Tiere liegt bei 4. Drei dieser vier Nachweise liegen in einem Bereich, der von den Eingriffen nicht betroffen ist.

Im Moment stehen noch weitere Begehungen bezüglich der Raumnutzung der Tiere und der Populationsstruktur aus. Die Verwendung eines Korrekturfaktors zur Berechnung der geschätzten Populationsgröße ist derzeit noch nicht sinnvoll. Es zeichnet sich aber ab, dass die mittlerweile bereits als vorgezogene Eingriffsmaßnahme angelegten Ersatzhabitate vollumfänglich ausreichen werden.

Tabelle 2: Übersicht über die im Planbereich vorkommenden Reptilienarten

| Deutscher Artname | Nachweis vorhanden | Status | Rote Liste Ba.Wü. | Schutzstatus | FFH Anh. II/IV |
|-------------------|--|--|-------------------|--------------|----------------|
| Mauereidechse | 2023 nur in Form von Hinweisen der Anrainer; 2024 konkrete Nachweise | Nach neuester Roter Liste mit dem Status „D“ = Daten defizitär eingestuft, weil die Vermischung mit allochthonen Arten nicht eindeutig belegbar ist. | D | s | IV |

Rote Liste (3. Fassung, Stand 31.10.1998)

- = momentan nicht gefährdet,
- D = Daten defizitär
- V = Arten der Vorwarnliste,
- 2= stark gefährdet

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1. März 2010

- b = besonders geschützt
- s= streng geschützt

FFH-Art der Anhänge II oder IV

- IV = Art des Anhang IV

4.2 Derzeit einschätzbare Auswirkungen

Auswirkungen Im Moment ist die Nutzung des Plangebiets durch Eidechsen nicht eindeutig geklärt. Die überwiegende Anzahl sonnenexponierter und derzeit nachweislich auch besiedelter Strukturen liegt südlich, östlich und westlich des bestehenden Wohnhauses. Innerhalb der tatsächlichen Eingriffsbereiche liegen nur die Nachweisstelle am Ostrand des Plangebiets. Vermutlich kann die kleine, hier vorhandene Mauer erhalten werden. Die direkt daran anschließenden Vegetationsbereiche als Nahrungshabitate gehen aber bauzeitlich zunächst verloren.

Die Prognose, dass die kleine Gebäuderuine innerhalb des Planbereichs ein Dichtezentrum der Art sein könnte, hat sich bisher nicht bestätigt. Strukturell ist hier die höchste Vielfalt urban-anthropogener Strukturen vorhanden, allerdings liegt dieses Habitat im Schatten des Abrissgebäudes. Während der Sommermonate ist durch die Zenit-Stellung der Sonne aber auch hier mit ausreichender Sonnenexposition zu rechnen. Ansonsten liegt das Habitat ab den späteren Mittagsstunden in der Sonne. Die suboptimalen Strukturen am Abrissgebäude sind überwiegend stark beschattet.

Bereits im Frühjahr 2024 wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde vereinbart, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bereits in der worst-case Betrachtung fristgerecht eingerichtet werden müssen, unabhängig der später festzustellenden Bestandslage. Dies ist bereits erfolgt (siehe Kapitel 4.4).

Die in Abbildung 4 rot markierten Bereiche werden derzeit immer noch als ganzjährig genutzte Lebensräume der Mauereidechsen betrachtet. Die beiden Begehungen genügen noch nicht, um die Populationsstruktur vollumfänglich einschätzen zu können. Die konkreten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können zum nächsten Verfahrensstand an die Ergebnisse weiterer Begehungen angepasst werden.

Vor Beginn der Abriss- und Bauarbeiten müssen die Eidechsen fristgerecht aus den rot markierten Eingriffsbereichen bzw. den Gefahrenbereichen umgesiedelt werden. Eine freie Vergrämung in das benachbarte Umfeld ist in diesem Fall nicht zulässig, da die Tiere ansonsten über die bestehenden Verkehrsstraßen flüchten müssten und die Aufnahmefähigkeit und die Konkurrenzsituation in diesen Bereichen nicht bekannt ist.

Daher müssen für die Tiere vorgezogene Ausgleichshabitate eingerichtet werden.

Bauzeitlich ist davon auszugehen, dass die mit den Eingriffen verbundenen Störungen auf die Tiere in den Ausgleichshabitaten bzw. in den nicht beeinträchtigten Habitaten im in Abbildung 4 gelb markierten Bereich nicht erheblich sind.

Anlage- und betriebsbedingt ergeben sich ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Mauereidechsen, insofern die nötigen Ausgleichsmaßnahmen fristgerecht geleistet werden.

4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, sind zunächst bauzeitliche Eingriffsbeschränkungen einzuhalten, die sich auf den Winter des Jahres 2023/2024 beziehen. Da auf Eingriffe während dieser Zeit verzichtet wurde, ergeben sich hier keine weiteren Maßnahmen mehr.

Bevor die Eingriffe mit dem Abbruch des Gebäudes im Spätsommer des Jahres 2024 beginnen, muss sichergestellt werden, dass sich keine Reptilien mehr in den betroffenen Eingriffsbereichen befinden. Dazu müssen die Eidechsen aus diesem

Bereich fachgerecht abgefangen werden. Ihre natürliche Neigung, zu ihren Stammhabitaten bzw. somit in den Gefahrenbereich der Baustelle zurückzukehren, muss anschließend durch das Aufstellen eines Schutzzaunes unterbunden werden.

Von den in Abbildung 5 rot markierten, zulässigen Zeitfenstern ist das Frühjahrzeitfenster nicht nutzbar, da die vorgezogenen Ausgleichshabitate zu diesem Zeitpunkt noch nicht die nötige Vorlaufzeit haben. Nutzbar ist das Sommer-/Herbstzeitfenster ab Anfang August 2024. Der tatsächliche Umsiedlungsbeginn hängt von der Fluchtfähigkeit der Jungtiere Anfang August ab und wird über entsprechende Begehungen 2024 geregelt.

Der einzige bisher konkret als Abfangbereich zu betrachtende Bereich liegt im Osten des Plangebiets und umfasst die hier vorhandene Mauer mit angrenzendem Grünland. Falls sich an anderen Stellen noch entsprechende Nachweise ergeben, müssen auch die Tiere aus diesen Bereichen abgefangen werden.

Eine Einzäunung der Habitate im Eingriffsbereich ist nicht nötig. Die Tiere halten sich hier streng an die wenigen vorhandenen Steinstrukturen. Ein Abfangen der Tiere erscheint hier als gut zu bewerkstelligen.

Durch die Eingriffe verlieren die Eidechsen ihre Strukturhabitate im Garten und in Gebäudenähe, sodass vorgezogen entsprechende Ersatzhabitate hergestellt werden müssen. Folgende Maßnahmen werden in chronologischer Reihenfolge nötig:

- Verzicht auf den Abriss des Gebäudes im Winter 2023/2024.
- Errichtung vorgezogener Ausgleichshabitate am Südrand des Planbereichs.
- Verzicht auf eine regelmäßige Mahd des Grünlands im Ausgleichsbereich.
- Beobachtung des Aktivitätsbeginns der Reptilien, der Bestandsstruktur und der Raumnutzung im Jahre 2024.
- Umsiedlung bzw. falls ergänzend nötig Vergrämung der Reptilien im Umfeld des Abrissgebäudes und der genutzten Sonderstrukturen.
- Wetterabhängig, aber mindestens nach zweiwöchiger Umsiedlungszeit bzw. falls nötig Vergrämungszeit beginnend ca. Anfang August 2024, ist durch entsprechende Begehungen die Abwesenheit aller Reptilien in den betroffenen Eingriffsbereichen zu bestätigen.
- Die Maßnahmen sind bauökologisch zu überwachen und beständig auf Effizienz zu prüfen.

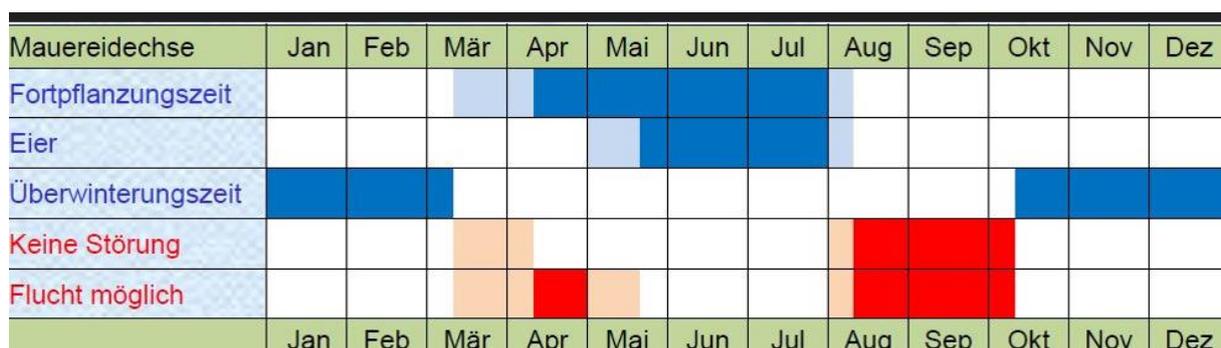


Abbildung 5: Zulässiges Herbstzeitfenster zur Vergrämung/Umsetzung von Mauereidechsen ab Anfang August 2024 rot markiert

4.4 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleich

Durch die Eingriffe verlieren die Eidechsen die im Umfeld des Abrissgebäudes vorhandenen Strukturhabitate. Daher sind vorgezogen zu erstellende Ersatzhabitate nötig.

Als Ausgleichsbereich steht der Ziergartenbereich südlich des Bestandsgebäudes zur Verfügung. Er wird von einer voll verputzten Mauer umrundet, die mit Ausnahme einiger

weniger Schadstellen keine Strukturen für Eidechsen bietet.

Im Ziergartenbereich wurden bereits Ausgleichshabitate für die Mauereidechsen angelegt. Realisiert wurde die Anlage von zwei Kombihabitaten aus Totholz, Steinkieseln, Sandlinsen etc. Rund um die Habitate wurden weitere Sonderstrukturen aus Holz, Sand, Schotter etc. angelegt. Die Nahrungshabitatfunktionen werden über das vorhandene Grünland mit Strauchpflanzungen sowie durch Nacheinsaat der frisch angelegten Bereiche gesichert. Außerdem konnten einige kleine Obstbäume aus dem Planbereich umgesetzt werden. Durch das Fallobst entsteht eine ergänzende Lockwirkung auf weitere Insektenarten, die als Nahrung von Eidechsen genutzt werden können.

Die Anlage der Habitate erfolgte in der Woche vom 08.04.2024 bis zum 12.04.2024. Am 12.04.2024 konnten die Habitate im Idealzustand und gemäß der abgesprochenen Planung abgenommen werden. Die Habitate befinden sich derzeit im folgenden Zustand:

1. Gesamtübersicht



Die Gesamtübersicht zeigt eine vielseitige Gestaltung an Gesteinshabitaten aus Kalkgestein (mit unterirdisch integrierten Überwinterungsquartieren), Sandlinsen, Erdbereichen etc. Außerdem ist auf Grund der welligen Oberflächengestaltung eine weitere Strukturheterogenität bezüglich Kleinklimagestaltung, Sonneneinstrahlung etc. vorhanden.

2. Sonderstrukturen Wurzelstubben und Totholz



Diese Strukturen bringen weitere Habitatvielfalt, Sonnungsplätze sowie Schutz- und Rückzugsstrukturen mit sich.

3. Erhöhung/Wiederherstellung der Nahrungshabitatfunktionen



Die Habitate sollen ca. Mitte / Ende August 2024 für die aus dem Planbereich abzufangenden Reptilien voll funktionsfähig sein. Bis zu dieser Zeit ist mit einer entsprechenden Besiedlung der neuen Strukturen durch entsprechende Beutetiere für Mauereidechsen zu rechnen. Ergänzend dazu wurden vier der im Gartenbereich vorhandenen Niederstammobstbäume in den Habitatbereich versetzt. Das im August vorhandene Fallobst wird weitere Insekten etc. als Beutetiere anlocken. Zusätzlich dazu wurden einzelne Rosensträucher gesetzt.

Das vorhandene Grünland wurde nur in den Randbereichen zu den Habitaten leicht beeinträchtigt. Es wird sich von selbst regenerieren. Die Gemeinde Binzen hat aber ergänzend dazu bereits eine Nacheinsaat der Rasenbereiche und der Erdböschungen angeregt. In der Summe sind ab August 2024 ausreichende Nahrungshabitatfunktionen vorhanden.

4.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Zunächst besteht ohne Einhaltung bauzeitlicher Eingriffsfristen die Gefahr der Tötung von Tieren in ihren Überwinterungshabitaten. Daher sind während der Wintermonate 2023/2024 keine Arbeiten zulässig, durch die die ggf. im Oberboden oder tieferen Bodenbereichen oder unterhalb von Gebäudestrukturen überwinternde Eidechsen getötet werden könnten.

Im Sommer 2024 müssen die Mauereidechsen auf Bestandszahlen und Raumnutzung überprüft werden. Anschließend muss ein von der ökologischen Baubegleitung koordiniertes Schutzzaun- und Umsiedlungskonzept umgesetzt werden, dass die Umsiedlung der Eidechsen im Plangebiet in ungefährdete und ungestörte Ausgleichsbereiche im nahen Umfeld vorsieht.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird unter Einhaltung bestimmter Maßnahmen nicht verletzt.

**§ 44 (1) 2
Störungsverbot**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Wenn die Abrissarbeiten während der Wintermonate stattfinden, käme es zu einer erheblichen Störung der Tiere in ihrem Winterquartier

Auch für die Umsiedlungszeit sind spezielle Zeiträume einzuhalten, um die Tiere so wenig wie möglich zu stören. Die Umsiedlung der Eidechsen erfolgt während des in Abbildung 5 ersichtlichen Herbstzeitfensters ab August 2024. In ihren Ausgleichsstrukturen bleiben die Eidechsen bis zur Fertigstellung der Baumaßnahmen zunächst eingezäunt und unterliegen somit keinen weiteren Störungen durch die Bauarbeiten.

Eventuell an sonstigen Bereichen in der Nachbarschaft vorhandene Eidechsen werden ebenfalls nicht erheblich gestört.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird unter Einhaltung bestimmter Maßnahmen nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungsverbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Der Ziergartenbereich am Südrand des Bestandsgebäudes wird als Ausgleichszone ausgewiesen, in welcher vorgezogen und mit einer Vorlaufzeit von mindestens 5 Monaten die Anlage der geschilderten Ausgleichsmaßnahmen bereits erfolgt ist. Nach derzeitiger worst-case Betrachtung sowie den Ergebnissen der ersten beiden Begehungen sind zwei Kombinationshabitats mit Gesteins- und Sonderstrukturen (Sandlinsen, zwei frost- und wassersichere Überwinterungshabitats, Erdbereiche, Totholz- und Wurzelstubben), eine extensive Grünlandnutzung und die Versetzung von vier Niederstammobstbäumen ausreichend, um die zu vergrämenden Tiere aufzunehmen und ausreichend Nahrung zu bieten.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird unter Einhaltung bestimmter Maßnahmen nicht verletzt.

4.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Zusammenfassung

Innerhalb des Planbereichs gibt es seit 2024 konkrete Nachweise von Mauereidechsen.

Die derzeitigen Nachweisstellen liegen alle an der Abgrenzungsmauer rund um das Plangebiet. Lediglich der östliche Bereich der derzeit bekannten Nachweisstellen liegt im Eingriffsbereich. Alle anderen Bereiche bleiben derzeit unbeeinträchtigt.

Die Prognose, dass das Hauptvorkommen sich vermutlich im Bereich der kleinen, gesteinsreichen Gebäuderuine und des benachbarten Wellblech-Verbaus westlich des Abrissgebäudes befindet, konnte bisher nicht bestätigt werden. Im Norden befindet sich mit einem kleinen Schuppen ein weiterer Strukturbereich, in dem bisher aber noch keine Nachweise erfolgten. Insgesamt ist mit einer geringen Anzahl an direkt betroffenen Individuen zu rechnen. Die Kapazitätsgrenze der bereits angelegten Ausgleichsstrukturen wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreicht.

Das worst-case Szenario sieht eine ganzjährige Nutzung (inklusive Überwinterung) durch die Mauereidechse an verschiedenen Stellen innerhalb des Planbereichs vor. Die meisten dieser Verdachtsstrukturen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht besiedelt. Mit bisher lediglich zwei erfolgten Begehungen kann dies aber noch nicht ausreichend sicher gesagt werden.

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, sind zunächst bauzeitliche Eingriffsbeschränkungen einzuhalten, die sich auf den Winter des Jahres 2023/2024 und die erste Jahreshälfte des Jahres 2024 beziehen. Bevor die Eingriffe im Spätsommer/Herbst 2024 beginnen, muss sichergestellt werden, dass sich keine Reptilien mehr in den betroffenen Habitatstrukturen befinden. Das Schutzkonzept für

Eidechsen umfasst die folgenden Maßnahmen in zeitlicher Reihenfolge, die bauökologisch zu begleiten sind:

- Verzicht auf den Abriss des Gebäudes im Winter 2023/2024.
- Errichtung vorgezogener Ausgleichshabitate am Südrand des Planbereichs.
- Verzicht auf eine regelmäßige Mahd des Grünlands im Ausgleichsbereich.
- Beobachtung des Aktivitätsbeginns der Reptilien, der Bestandsstruktur und der Raumnutzung im Jahre 2024.
- Umsiedlung bzw. falls nötig Vergrämung der Reptilien im Umfeld des Abrissgebäudes und der genutzten Sonderstrukturen mit schwarzer Bodenfolie in Richtung der Ausgleichshabitate.
- Wetterabhängig, aber mindestens nach zweiwöchiger Umsiedlungszeit bzw. falls nötig Vergrämungszeit beginnend ca. Anfang August 2024, ist durch entsprechende Begehungen die Abwesenheit aller Reptilien in den betroffenen Eingriffsbereichen zu bestätigen.
- Die Maßnahmen sind bauökologisch zu überwachen und beständig auf Effizienz zu prüfen.

Durch die Eingriffe verlieren die Eidechsen die im Umfeld des Abrissgebäudes vorhandenen Strukturhabitate. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erfolgte bereits die Herstellung eines ganzjährig nutzbaren Habitatkomplexes am Südrand des Plangebiets.

Abschließende Aussagen zu den Schutzmaßnahmen der Reptilien werden nach Beendigung der Begehungen und vor dem Satzungsbeschluss gemacht.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand sicher ausgeschlossen werden.

5 Vögel

5.1 Bestand

Bestand Lebensraum Betroffenheit

Bis Februar 2024 fanden nur zwei Begehungen außerhalb der Brutzeiten statt. Dabei ergaben sich zunächst nur wenige indirekte Hinweise auf Brutvögel innerhalb des Plangebiets.

Bis Ende Mai 2024 konnten zur Erfassung der Vögel drei weitere (methodische) Begehungen (ergänzt durch Begutachtung der Gebäudestrukturen) sowie eine abendliche Begehung zur Erfassung von Eulen und sonstigen Vogelarten stattfinden.

Ein Turmfalke flog im Februar 2024 mehrfach in der Nähe des Gebäudes. Die späteren Begehungen ergaben nur seltene Beobachtungen und keine besondere Bindung an den Planbereich. Nachweise von Schleiereulen ergaben sich ebenfalls keine. Ein Sperber wurde nur einmalig bei einem spätabendlichen Überflug über Binzen beobachtet. Der Grünspecht war einmalig mit Rufnachweisen außerhalb des Planbereichs zu vernehmen.

Die innerhalb des Planbereichs nachgewiesenen Vogelarten zeigten ebenfalls keine starke Bindung an das Plangebiet. Die Dächer beider Gebäude wurden relativ häufig von Elster, Rabenkrähe, Hausrotschwanz, Amsel und Haussperling angefliegen. Es gab aber keine Hinweise darauf, dass eine der Arten im Planbereich selbst brütet. Der Haussperling flog bisweilen auch in den Gartenbereich vor dem Wohngebäude und einmalig auch in eine Garage hinein, nahm hier aber nur kurz Nahrung auf. Die Rabenkrähe wurde einmalig dabei beobachtet, wie sie Äste für den Nestbau im Planbereich sammelte, flog dann aber nach Norden davon. Bisher konnten keinerlei Einflüge von Vögeln in das Gebäude beobachtet werden und es haben sich bisher auch keine Nestbauhinweise oder Hinweise auf bettelnde Jungvögel ergeben.

Die meisten der in Tabelle 3 genannten Arten sind im Jahresverlauf vermutlich als Nahrungsgäste innerhalb des Planbereichs nachweisbar. Während der Reifezeit der Obstbäume könnten die Einflüge vor allem für Stare, Rabenkrähe und Elstern etc. auch gehäuft stattfinden. Eine erhebliche Bedeutung des Gartens als Nahrungshabitat ist für diese Arten allerdings nicht vorhanden. Lediglich ein alter Kirschbaum ist als Bruthabitat für Nestbauer sowie auf Grund eines vorhandenen Nistkastens als Bruthabitat für Höhlenbewohner nutzbar. Hier besteht ein Brutverdacht für den Star.

Insgesamt ist die Bedeutung des Planbereichs für Gebäudebrüter und sonstige Siedlungsarten aber als gering einzuschätzen.

Tabelle 3: Übersicht über die im Planbereich und dem direkten Umfeld vorkommenden Vogelarten

| Deutscher Artname | Nachweis innerhalb Planbereich vorhanden | Nachweis außerhalb Planbereich vorhanden | Status | Rote Liste BW | Schutzstatus |
|-------------------|--|--|---|---------------|--------------|
| Amsel | Ja | Ja | Häufige Anflüge auf Dach des Wohnhauses beobachtet. Brutplatz vermutlich im östlich gelegenen Nachbargarten. Im Planbereich nur Nahrungsgast. | - | b |
| Blaumeise | Ja | Ja | Nahrungsgast im Gartenbereich des Plangebiets. Keine Hinweise auf Brutplatz am Gebäude. | - | b |
| Buchfink | Nein | Ja | Nahrungsgast im Gartenbereich des Plangebiets. Keine Hinweise auf Brutplatz am Gebäude. | - | b |
| Elster | Ja | Ja | Häufige Anflüge auf Dach des Wohnhauses beobachtet. Keine Hinweise auf Brutplatz. Nahrungsgast im Gartenbereich des Plangebiets. | - | b |
| Girlitz | Nein | Ja | Einmal Reviergesang von deutlich außerhalb des Planbereichs zu vernehmen | - | b |
| Grünspecht | Nein | Ja | Einmalig Rufe von außerhalb oder westlicher Randbereich des Siedlungsbereichs von Binzen zu vernehmen | V | s |
| Grünfink | Nein | Ja | Nahrungsgast im Gartenbereich des Plangebiets. Keine Hinweise auf Brutplatz im Planbereich | - | b |
| Hausrotschwanz | Ja | Ja | Wie auf allen Gebäuden im Umfeld wurden häufige Anflüge auf Dach des Wohnhauses und des Abrissgebäudes beobachtet. Gesangliche Reviermarkierung. Keinerlei Hinweise auf Brutplatz am Gebäude. Ein sicherer Brutplatz am Gebäude nördlich außerhalb des Planbereichs. Nahrungsgast im Gartenbereich des Plangebiets. | - | b |
| Hausperling | Ja | Ja | Häufige Anflüge in Gartenbereich und Gebäude. Keinerlei Hinweise auf Brutplatz am Gebäude. Nahrungsgast im Gartenbereich des Plangebiets | V | b |
| Kohlmeise | Ja | Ja | Nahrungsgast im Gartenbereich des Plangebiets. Keine Hinweise auf Brutplatz im Planbereich. | - | b |
| Mehlschwalbe | Nein | Ja | Nahrungsgast im Luftraum über dem Plangebiet. Keine Anflüge des Gebäudes. Am Nachbargebäude befinden sich Kunstnester, aber wohl ohne Nutzung. | V | B |
| Mauersegler | Nein | Ja | Nahrungsgast hoch im Luftraum über ganz Binzen. Keine Anflüge des Gebäudes oder eines Nachbargebäudes. | V | b |
| Mönchsgrasmücke | Ja | Ja | Unbekannt. Brutverdacht möglich und Nahrungsgast im Plangebiet | - | b |
| Rauchschwalbe | Nein | Ja | Nahrungsgast hoch im Luftraum über ganz Binzen. Keine Anflüge des Gebäudes oder eines Nachbargebäudes. | 3 | b |

| Deutscher Artnamen | Nachweis innerhalb Planbereich vorhanden | Nachweis außerhalb Planbereich vorhanden | Status | Rote Liste BW | Schutz- status |
|-----------------------|---|---|--|---------------------|-------------------|
| Ringeltaube | Ja | Ja | Vereinzelte Anflüge auf Dach des Wohnhauses beobachtet. Keine Hinweise auf Brutplatz. Nahrungsgast im Gartenbereich des Plangebiets. | - | b |
| Rabenkrähe | Ja | Ja | Vereinzelte Anflüge auf Dach des Wohnhauses beobachtet. Keine Hinweise auf Brutplatz. Nahrungsgast im Gartenbereich des Plangebiets. Einmalig Aufnahme von Ästen zum Nestbau beobachtet. Brutplatz auf Nadelbaum nördlich außerhalb. | - | b |
| Türkentaube | Nein | Ja | Nur einmalige Rufnachweise aus dem benachbarten Siedlungsbereich vernommen. | - | b |
| Turnfalke | Nein | Ja | Einige Überflüge des Planbereichs ohne konkretes Jagdverhalten. Keine Anflüge des Gebäudes. Brutplatz unbekannt. | V | s |
| Saatkrähe | Nein | Ja | Abendliche Rückflüge über Binzen zum Schlafbaum bei der Autobahn beobachtet. | - | b |
| Schleiereule | Nein | Nein | Keinerlei Nachweise. | - | s |
| Star | Ja | Ja | Häufige Anflüge in Gartenbereich und Gebäude. Keinerlei Hinweise auf Brutplatz am Gebäude. Brutverdacht im Nistkasten des alten Kirschbaums im Gartenbereich. Zur Reifezeit der Kirschen häufiger Nahrungsgast im Gartenbereich des Plangebiets. | - | b |
| Sperber | Nein | Ja | Einmaliger Überflug über Binzen ohne Bindung an den Planbereich beobachtet. | - | s |
| Stieglitz | Ja | Ja | Häufige Anflüge in Gartenbereich und Gebäude. Keinerlei Hinweise auf Brutplatz am Gebäude oder Garten. Nahrungsgast im Gartenbereich des Plangebiets | - | b |

Rote Liste: - = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2= stark gefährdet; 1=vom Aussterben bedroht R= sehr seltene Art mit geografischer Restriktion und unbekanntem Gefährdungsgrad.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1. März 2010

b = besonders geschützt

s= streng geschützt

5.2 Derzeit einschätzbare Auswirkungen

Auswirkungen Die im Bereich der Eingriffsflächen sowie der Nachbarschaft vorkommenden Brutvogelarten verlieren einen geringfügigen Anteil ihres Nahrungshabitats und nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutquartiere an dem Abrissgebäude. Die im Garten vorhandenen Gehölze und Büsche gehen verloren, sie stellen aber keine besonders wichtigen Brutstrukturen dar. Lediglich für den Star besteht ein Brutverdacht im Nistkasten am alten Kirschbaum.

Der Verlust dieser Strukturen ist daher für die nachgewiesenen Vogelarten als nicht erheblich zu bezeichnen.

Hinweise auf eine Nutzung des Abrissgebäudes durch Schleiereule und Turnfalke ergaben sich keine. Es wurden bisher weder Anflüge ans Gebäude beobachtet noch Jagdtätigkeiten im Gartenbereich. Bei den Gebäudebesichtigungen wurden bisher ebenfalls keine Nachweise dieser Art erbracht.

Die Zeit bis zum geplanten Gebäudeabriss ab August 2024 wird noch genutzt, um den tatsächlichen Brutbestand und den weiteren Brutverlauf zu erfassen. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich die Bestandslage wesentlich ändern wird.

Während der Bauzeit erfahren die Tiere der Umgebung eine erhöhte Störungsrate, die aber als nicht erheblich zu bezeichnen ist, da die Tiere an vergleichbare Störungen bereits gewohnt sind. Lediglich die Abrissarbeiten erfolgen mit stark erhöhten Störwirkungen. Sie beschränken sich jedoch auf einige wenige Tage nach Beendigung der Brutsaison 2024 und sind daher nicht erheblich.

Anlage- und betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die neuen Gebäude erhöht sich die Kulissenwirkung nach außen hin, was aber angesichts der bereits vorhandenen Siedlungsstrukturen unerheblich ist. Da keine Gewerbebauten mit großen Fensterflächen etc. geplant sind, erhöht sich die Kollisionsgefahr durch Vogelschlag nicht.

Zur Kompensation allgemeiner Nahrungshabitatfunktionen werden Ausgleichsbäume innerhalb des Planbereichs gepflanzt. Nähere Informationen zu den Ausgleichsbäumen sind dem Umweltbelange-Gutachten von galaplan decker vom 13.06.2024 zu entnehmen.

5.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss die Rodung der Bäume und Sträucher sowie der Abriss von Gebäuden außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen. Gesetzlich nicht zulässig sind Gehölzrodungen in der Zeit von Ende Februar bis Anfang Oktober. Gesetzliche Eingriffsfristen bezüglich des Gebäudeabrisses gibt es keine, es sind aber auch hier die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten.

Der Abriss des Gebäudes ist ab August des Jahres 2024 vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt sind in der Regel die Brut- und Aufzuchtzeiten der Vögel beendet. Dies muss durch entsprechende Begehungen vor dem Abriss aber noch verifiziert werden. Dass eventuell auf Grund einer noch nicht beendeten Spätbrut der Eingriffsbeginn verzögert wird, gilt aber im Moment als sehr unwahrscheinlich.

Anschließend an den Abriss beginnen die Neubautätigkeiten. Es ist daher nötig, die im Planbereich vorhandenen Gehölze vor Anfang Oktober zu roden. Dies ist zulässig, insofern durch entsprechende Begutachtungen belegt werden kann, dass hier keine Brut- und Aufzuchtstätigkeit vorhanden waren bzw. diese bereits beendet ist.

Folgende Maßnahmen werden in chronologischer Reihenfolge nötig:

- Verzicht auf den Abriss des Gebäudes im Winter 2023/2024.
- Verzicht auf vorgezogene Rodung der Bäume und Gehölze inklusive der Entfernung der daran angebrachten Nistkästen im Frühjahr 2024.
- Beobachtung einer eventuellen Ansiedlung von Haussperlingen oder sonstigen Gebäudebrütern im Jahr 2024 durch regelmäßige Kontrollen ab Ende Februar.
- Abschließende Kontrollbegehung des Abrissgebäudes auf Beendigung der festgestellten Bruten unmittelbar vor Abriss.
- Abschließende Kontrollbegehung der Gehölze und sonstigen Strukturen innerhalb des Planbereichs unmittelbar vor Rodung außerhalb der gesetzlich zulässigen Zeiten (vermutlich September 2024).

5.4 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleich Derzeit bestehen Bruthinweise lediglich für den Star, der auf Grund vielfacher Anflüge in den alten Kirschbaum vermutlich den hier angebrachten Nistkasten nutzt. Am Abrissgebäude selbst sind bis dato keine Bruten vorhanden.

Der Verlust an Nahrungshabitaten kann durch die nicht beeinträchtigten Grünlandbereiche innerhalb des Plangebiets und die Strukturen im direkten Umfeld kompensiert werden. Innerhalb des östlichen Reptilien-Ausgleichshabitats wird zudem die hier vorhandene Fettwiese extensiviert. Dies erhöht die Nahrungshabitatfunktionen für den Haussperling und weitere Nahrungsgäste des Umfelds.

Da sich derzeit keinerlei Hinweise auf eine Brutplatznutzung des Gebäudes ergeben haben, ergibt sich hier auch kein Ausgleichsbedarf.

Der innerhalb des Planbereichs hängende Nistkasten erschien bei der Begutachtung nicht mehr vollständig funktionserfüllend. Dieser Kasten sollte nach vorheriger Begutachtung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten abgehängt und durch einen neuen Kasten ersetzt werden.

Insgesamt werden fällig:

- Ersatz oder Umhängen des am Kirschbaum hängenden Nistkastens.

5.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Um eine Verletzung des Tötungsverbots zu vermeiden, müssen die Rodung der Bäume und Sträucher und der Abriss des Gebäudes außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel erfolgen. Der geplante Eingriffsbeginn ist für ca. August/September 2024 geplant. Daher wird das Brutgeschehen ab dem Frühjahr 2024 beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass im August 2024 alle Brut- und Aufzuchtstätigkeiten beendet sind. Dies wird über die Begehungen im Jahre 2024 und eine abschließende Begehung unmittelbar vor Eingriffsbeginn bestätigt. Alle Standvögel können sich dann durch aktive Flucht den Gefährdungen entziehen. Falls noch Eier, Nestlinge und nicht flugfähige Jungvögel vorhanden sein sollten, muss der Eingriffsbeginn entsprechend hinausgezögert werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird unter Einhaltung bestimmter Maßnahmen nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Um eine Störung von Brutvögeln zu vermeiden, sind zeitliche Reglementierungen bei Rodungen und Abrissarbeiten einzuhalten.

Auf Vögel im direkten Umfeld entstehen durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen Störwirkungen.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird unter Einhaltung bestimmter Maßnahmen nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungs- verbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Derzeit bestehen keine Bruthinweise für Gebäudebrüter und lediglich ein Brutverdacht für den Star, der auf Grund vielfacher Anflüge in den alten Kirschbaum vermutlich den hier angebrachten Nistkasten nutzt. Der Verlust an Nahrungshabitaten kann durch die nicht beeinträchtigten Grünlandbereiche innerhalb des Plangebiets und die Strukturen im direkten Umfeld kompensiert werden.

Da sich derzeit keinerlei Hinweise auf eine Brutplatznutzung des Gebäudes ergeben haben, ergibt sich hier auch kein Ausgleichsbedarf.

Der innerhalb des Planbereichs hängende Nistkasten erschien bei der Begutachtung nicht mehr vollständig funktionserfüllend. Dieser Kasten sollte nach vorheriger Begutachtung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten abgehängt und durch einen neuen Kasten ersetzt werden.

Insgesamt werden fällig:

- Ersatz oder Umhängen des am Kirschbaum hängenden Nistkastens.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird unter Einhaltung bestimmter Maßnahmen nicht verletzt.

5.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Zusammenfassung

Nach zwei Begehungen 2023/2024 und drei weiteren Begehungen mit methodischen Erfassungen der Vogelfauna und ergänzender Gebäudekontrolle kann die Nutzung des Planbereichs ausreichend sicher eingeschätzt werden.

Es wurde bisher keinerlei Nutzung des Abrissgebäudes als Brutplatz von gebäudebrütenden Singvogelarten oder von streng geschützten Greifvogelarten wie Turmfalke oder Schleiereule beobachtet.

Der Gartenbereich wird von einigen Siedlungsvögeln als Teilbereich ihres Nahrungshabitats genutzt, er stellt aber keine erheblichen Funktionen bezüglich der Nahrungsressourcen zur Verfügung. Hier besteht lediglich der Brutverdacht für den Star innerhalb eines Nistkastens im alten Kirschbaum.

Durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen kann ein Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden:

- Verzicht auf den Abriss des Gebäudes im Winter 2023/2024.
- Verzicht auf vorgezogene Rodung der Bäume und Gehölze inklusive der Entfernung der daran angebrachten Nistkästen im Frühjahr 2024.
- Beobachtung einer eventuellen Ansiedlung von Haussperlingen oder sonstigen Gebäudebrütern im Jahr 2024 durch regelmäßige Kontrollen ab Ende Februar.
- Abschließende Kontrollbegehung des Abrissgebäudes auf Beendigung der festgestellten Bruten unmittelbar vor Abriss.
- Abschließende Kontrollbegehung der Gehölze und sonstigen Strukturen innerhalb des Planbereichs unmittelbar vor Rodung außerhalb der gesetzlich zulässigen Zeiten (vermutlich September 2024).

Der Verlust an konkret genutzten Brutquartieren beläuft sich bisher lediglich auf den Verlust eines Nistkastens im Gartenbereich.

Insgesamt werden als Ausgleich fällig:

- Ersatz oder Umhängen des am Kirschbaum hängenden Nistkastens.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand sicher ausgeschlossen werden.

6 Fledermäuse

6.1 Methodik

Methodik

Bisher lagen nur Daten aus einem vergleichbaren Projekt aus dem Jahre 2020 vor. Damals wurden für den Bebauungsplan „Fischinger Straße“ vergleichbare Habitatstrukturen in Binzen methodisch untersucht. Der Bereich „Fischinger Straße“ liegt nur ca. 200 Meter entfernt vom Bereich „Koppengasse / Schallbacher Weg“. Es ist davon auszugehen, dass die Untersuchungen 2020 den gesamten Artenbestand im Siedlungsbereich von Binzen widerspiegeln.

Konkrete Ausflugbeobachtungen, sowie Beobachtungen von Flugrouten und Aufnahmen von Echoortungslauten mit dem Ultraschalldetektor (Elekon Batlogger M) wurden für den Planbereich Fischinger Straße an fünf Begehungen durchgeführt. Zusätzlich wurden Horchboxen eingesetzt. Die Aufnahmen wurden mit dem Programm BatExplorer2.1 der Firma Elekon ausgewertet.

Zusätzlich wurden am 08.07.2020 mit Hilfe eines Nachtsichtgeräts (Night Tronic NT910/PVS-7 XR5 AG Mil-Spec) die Flugaktivitäten an besonders häufig frequentierten Bereichen beobachtet.

Bereits im Jahr 2019 wurde im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Einschätzung zum Bebauungsplan „Fischinger Straße“ eine Potentialanalyse zur Fledermausfauna erstellt. Dazu wurden die Daten einer Horchbox verwendet, die in der Nacht vom 13.06. auf den

14.06.2019 aufgezeichnet wurden. Die Ergebnisse wurden im vorliegenden Bericht berücksichtigt. Alle Auszüge aus dem Bericht zum Bebauungsplan „Fischinger Straße“ sind kursiv dargestellt.

Zum ersten Mal wurde das Abrissgebäude zur Prüfung auf eventuell überwinternde Arten bereits im Februar 2024 untersucht. Bei den folgenden Gebäudeuntersuchungen wurden alle potentiell nutzbaren Nischen erneut mit der Taschenlampe ausgeleuchtet, insofern sie ohne Gefahr zugänglich waren.

Am 21.05.2024 fand eine Detektorbegehung mit ergänzendem Einsatz eines Nachtsichtgeräts statt.

6.2 Bestand

Bestand Koppengasse

Bei den bisherigen Gebäudekontrollen konnten keine indirekten Hinweise auf ein größeres Fortpflanzungsquartier von in Gebäudeinnenbereichen vorkommenden Fledermäusen gewonnen werden. Im Innenraum der Scheune sind die dafür nötigen Habitatvoraussetzungen bezüglich des Raumklimas, der Isolierung gegenüber extremen Wetterbedingungen, der Windzügigkeit und der Lichtverhältnisse nicht gegeben. Es befinden sich jedoch innerhalb des Gebäudes kleinere Raumeinheiten, die entsprechend genutzt werden könnten. Hier waren bisher aber keine Kotspuren zu finden.

Dies gilt nicht für die augenscheinlich nicht nachweisbaren Fortpflanzungsquartiere von Spalten- und Fassadenbewohnern. Im Rahmen der Begehung im Februar 2024 konnte eine entsprechende Nutzung während der Sommermonate nicht methodisch ausreichend sicher ausgeschlossen werden.

Deshalb fand am 21.05.2024 die erste Abendbegehung statt.

Außerdem befindet sich auf der Nordseite des Abrissgebäudes eine Lamellenverkleidung, unter der ggf. kleine Kolonien entsprechend angepasster Fledermausarten vorkommen könnten. Der hohe Nadelbaum neben dem kleinen Nebengebäude im Planbereich wirkt ggf. als Einzelmarke während der Flugzeiten der Fledermäuse.

Am 21.05.2024 ergab sich nur eine geringe Aktivität der Fledermäuse. Nach einer Regenphase bis zum Vormittag hat sich fröhliches, sommerliches Wetter entwickelt. Gegen 19 Uhr und somit zwei Stunden vor Sonnenuntergang, entwickelte sich eine Regenfront, die Binzen aber nur streifte. Für etwa 20 Minuten tröpfelte es leicht, anschließend setzte bis Sonnenuntergang um 21:08 Uhr wieder Sonne ein. Die Temperaturen betragen ca. 16 °C. Außerdem war Vollmond. Es herrschten also Bedingungen, die ein Ausfliegen von Fledermäusen eher förderten.

Vor Sonnenuntergang und in der frühen Dämmerungsphase ergaben sich gar keine Nachweise. Erst um 21:32 Uhr meldete der BatDetektor den Flug einer *Myotis*-Art (Mausohr). Bis 21:36 Uhr folgten nur drei weitere Aufnahmen mit gleicher Gattungsbezeichnung. Die Auswertung ergab die höchsten Übereinstimmungswerte mit der Art Großes Mausohr.

Bis 21:50 Uhr ergaben sich nur wenige weitere Nachweise. Dabei handelte sich lediglich um Nachweise der Gattung *Pipistrellus*. Die Auswertung ergab Hinweise auf die Zwergfledermaus. Weiterhin konnten Rufaufzeichnungen der Rauhaufzucht (*Pipistrellus nathusii*) und/oder der von dieser Art anhand der Ortungslaute nicht sicher zu unterscheidenden Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) aufgenommen werden. Hier war ebenfalls eine Bevorzugung der Nord-Süd-Richtung zu verzeichnen, also entlang der Schallbacher Straße hinaus zu den Streuobstwiesen nördlich von Binzen.

Für beide Artengruppen ergab sich ein gehäuftes Auftreten im Bereich einer Scheune gegenüber des Planbereichs (Koppengasse 29). Der Besitzer der Scheune war zufällig anwesend und berichtete von Fledermausnachweisen in seiner Scheune, hatte aber 2024 noch keine entsprechenden Hinweise darauf. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich in diesem Bereich eine Wochenstube befinden könnte. Welche der beiden Arten jedoch hier aus ihrer Wochenstube ausflog und welche der beiden Arten hier ggf. auf einer häufig genutzten Flugroute unterwegs war, lässt sich nicht sagen. Eventuell sind hier auch zwei Quartiere vertreten, da neben der Scheune noch ein alter Baum steht und auch das Wohnhaus sowie ggf. weitere Nachbargebäude ggf. genutzt werden

können.

Klar als Zwergfledermäuse zu erkennende Arten befanden sich eher auf der Nordseite des Plangebiets. Eventuell ist hier ein Quartier vorhanden.

Eine Nutzung des Gebäudes kann ausgeschlossen werden. Zwischen 19:45 und 21:50 Uhr wurden mit dem Detektor insgesamt fünf Mal die Innenbereiche untersucht, wobei sich keine Nachweise ergaben. Beobachtungen mit dem Nachtsichtgerät ergaben keine Flugbewegungen rund um das Gebäude.

Auch die dabei erfolgende Begutachtung der Westfassade ergab keine Hinweise auf Fledermäuse.

**Bestand
Fischinger
Straße**

Laut LUBW des betroffenen TK 25 Quadranten 8311 SO werden für das Große Mausohr (*Myotis myotis*), die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), der Große Abendsegler, die Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) sowie das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*) aktuelle Nachweise angegeben. In den Nachbarquadranten finden sich Nachweise für die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), den Kleinen Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) und die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*). Vorkommen der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) sind lediglich bis zum Jahr 2000 vorhanden.

Durch die Auswertung der akustischen Aufnahmen, welche mit Hilfe eines Batdetektors (Batlogger M) aufgezeichnet wurden, konnte mittels des Programmes BatExplorer 2.1, die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als häufigste Fledermausart bestimmt werden. Zudem gibt es Rufaufzeichnungen, welche der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) zugeordnet werden können. Weiterhin konnten Rufaufzeichnungen der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und/oder der von dieser Art anhand der Ortungslaute nicht sicher zu unterscheidenden Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) bestimmt werden. Darüber hinaus konnten vereinzelt nyctaloide Rufe sowie Rufe der Gattung *Myotis* aufgezeichnet werden. Hinweise auf das Vorkommen der Gattung *Plecotus* konnten im Rahmen der erfolgten Untersuchungen im Jahr 2020 nicht erbracht werden.

Tabelle 4: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Fledermäuse aus dem Gutachten zum Bebauungsplan „Fischinger Straße“

| V | L | N | Art | Art | RLBW | RLD | FFH RL | BNatSchG |
|-----|-----|---|---------------------------------|------------------------------|----------|----------|---------------|----------|
| 0 | 0 | 0 | <i>Barbastella barbastellus</i> | Mopsfledermaus | 1 | 2 | II, IV | s |
| 0 | 0 | 0 | <i>Eptesicus nilssonii</i> | Nordfledermaus | 2 | G | IV | s |
| 0 | 0 | 0 | <i>Eptesicus serotinus</i> | Breitflügelfledermaus | 2 | G | IV | s |
| 0 | 0 | 0 | <i>Hypsugo savii</i> | Alpenfledermaus | | | IV | s |
| 0 | 0 | 0 | <i>Myotis alcaethoe</i> | Nymphenfledermaus | nb | 1 | IV | s |
| (X) | (X) | 0 | <i>Myotis bechsteinii</i> | Bechsteinfledermaus | 2 | 2 | II, IV | s |
| 0 | 0 | 0 | <i>Myotis brandtii</i> | Große Bartfledermaus | 1 | V | IV | s |
| (X) | (X) | 0 | <i>Myotis daubentoni</i> | Wasserfledermaus | 3 | - | IV | s |
| (X) | 0 | 0 | <i>Myotis emarginatus</i> | Wimperfledermaus | R | 2 | II, IV | s |
| X | 0 | 0 | Myotis myotis | Großes Mausohr | 2 | V | II, IV | s |
| X | X | 0 | Myotis mystacinus | Kleine Bartfledermaus | 3 | V | IV | s |
| (X) | 0 | 0 | <i>Myotis nattereri</i> | Fransenfledermaus | 2 | - | IV | s |
| (X) | (X) | 0 | <i>Nyctalus leisleri</i> | Kleiner Abendsegler | 2 | D | IV | s |
| X | X | 0 | Nyctalus noctula | Großer Abendsegler | i | V | IV | s |

| V | L | N | Art | Art | RLBW | RLD | FFH RL | BNatSchG |
|-----|-----|---|----------------------------------|--------------------|------|-----|--------|----------|
| X | 0 | X | <i>Pipistrellus kuhlii</i> | Weißrandfledermaus | D | - | IV | s |
| X | X | X | <i>Pipistrellus nathusii</i> | Rauhautfledermaus | i | - | IV | s |
| X | X | X | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | 3 | - | IV | s |
| X | X | 0 | <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | Mückenfledermaus | G | D | IV | s |
| 0 | (X) | 0 | <i>Plecotus auritus</i> | Braunes Langohr | 3 | V | IV | s |
| X | X | 0 | <i>Plecotus austriacus</i> | Graues Langohr | 1 | 2 | IV | s |
| 0 | 0 | 0 | <i>Rhinolophus ferrumequinum</i> | Große Hufeisennase | 1 | 1 | II, IV | s |
| (X) | (X) | 0 | <i>Vespertilio murinus</i> | Zweifelfledermaus | i | D | IV | s |

Schutzstatus:

EU: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH), Anhang II und IV

D: nach dem BNatSchG in Verbindung mit der BArtSchVO §§ zusätzlich streng geschützte Arten

Gefährdung:

RL D Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009) und

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN 2003b)

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

I „gefährdete wandernde Tierart“

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten unzureichend

n derzeit nicht gefährdet

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

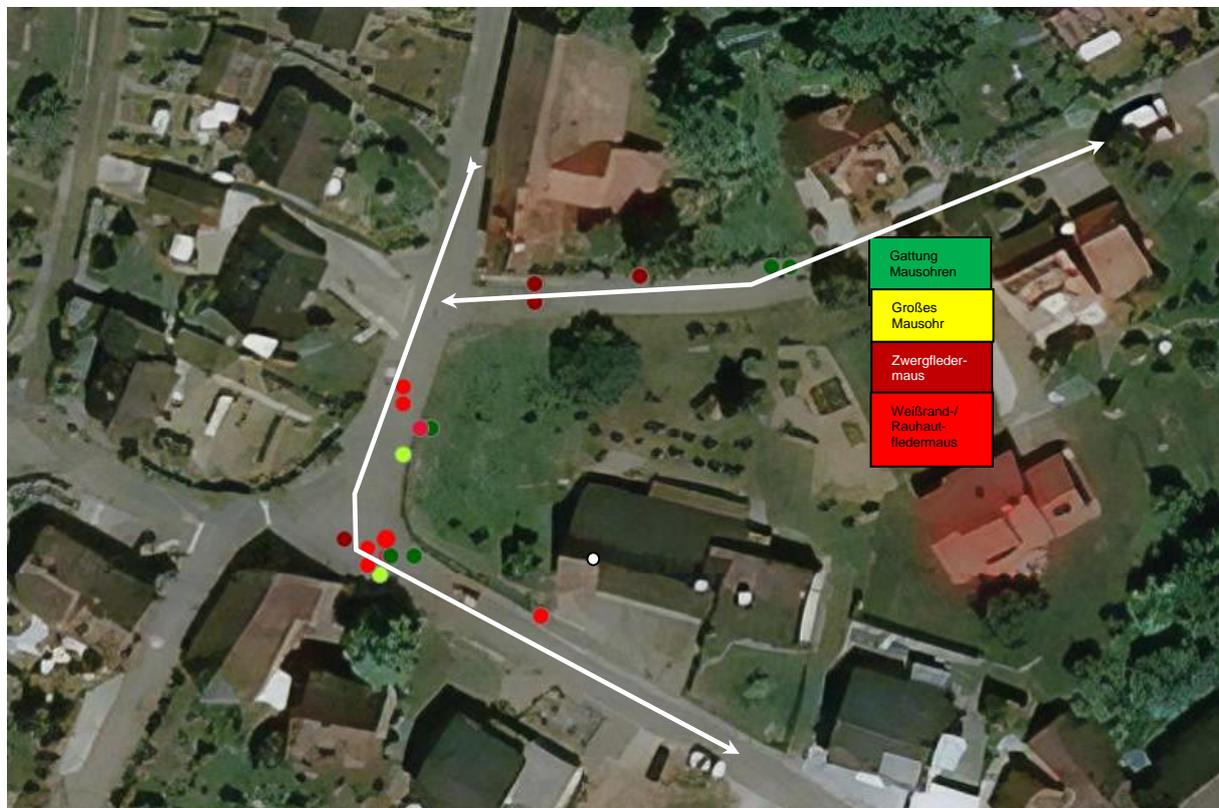


Abbildung 6: Nachweisstellen fliegender Fledermäuse am 21.05.2024. Vermutete Hauptfluglinien weiß markiert.

Zwerg- fledermaus

Lebensraumansprüche

Die Tiere gelten als Kulturfolger und nutzen Gebäude in strukturreichen Landschaften als Sommerquartiere. Eine Nutzung von Baumhöhlen gilt eher als selten, wird jedoch nicht ausgeschlossen. Jagdgebiete finden sich z.B. an Gewässern, Kleingehölzen, Waldrändern und Straßenlaternen. Sie nutzt dabei Leitelemente wie Baumreihen oder Feldgehölze, um in die Jagdgebiete zu gelangen. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen und Stollen bzw. Gebäuden mit Mauerspalt. Überwinterung beginnt zeitlich ab Anfang November. Ab Februar bis April beginnt die Abwanderung der Tiere aus den Winterhabitaten

Bestand Binzen

Die Zwergfledermaus wurde an allen Begehungsterminen als häufigste Fledermaus in Binzen nachgewiesen. Die meisten Rufaufnahmen sowie Sichtbeobachtungen gelangen dabei im Bereich der Fischinger Straße an der östlichen Plangebietsgrenze bzw. außerhalb des Plangebiets. Vor allem bei den Straßenlaternen konnten mehrere Individuen mit Jagdverhalten beobachtet werden.

Die Tiere nutzen die Kander als Leitlinie.

Mücken- fledermaus

Lebensraumansprüche

Die Mückenfledermaus nutzt hauptsächlich spaltenförmige Quartiere in tieferen Lagen an Gebäuden im Sommer, die eine gewisse Gewässernähe aufweisen. Es werden jedoch auch Quartierkästen und Baumhöhlen genutzt. In den Mittelgebirgsregionen sind die Tiere nur vereinzelt anzutreffen. Jagdgebiete finden sich hauptsächlich in kleinräumig gegliederten Landschaften oder Parkanlagen. Dabei werden Gewässer, gewässernahe Wälder Hecken und Baumreihen bevorzugt. Für Transferflüge werden Strukturelemente wie Hecken exponierte Bäume und Waldschneisen genutzt. Die Jagd verläuft eng entlang der Vegetation.

Die wenigen Nachweise von Überwinterungen stammen aus frostfreien Spaltenquartieren in Gebäuden und hinter Fassaden. Es werden aber auch Fledermauskästen angenommen. Es gibt Hinweise auf wandernde Tiere, die bis nach Südfrankreich ziehen, jedoch auch Überwinterungen in Norddeutschland. Überwinterungen beginnen im Herbst. Ab Mitte Ende März beginnt die Abwanderung der Tiere aus den Winterhabitaten.

Bestand Binzen

*Vor allem im Bereich der Kander konnte die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) an 2 Begehungsterminen (20.06. und 01.08.2020) und mit wenigen Rufaufzeichnungen nachgewiesen werden. Sie lässt sich von der Zwergfledermaus aufgrund der höheren Frequenz grundsätzlich gut unterscheiden, auch wenn es bei 50-52 kHz einen Überschneidungsbereich gibt. Die Mückenfledermaus wurde lediglich in einer Erfassungsnacht überwiegend mit der Horchbox 2 im westlichen Plangebiet aufgezeichnet. Allerdings deutlich seltener als die Zwergfledermaus und auch ohne zeitliche Häufung, daher ist anzunehmen, dass es sich hierbei lediglich um einzelne Individuen handelte.*

Weißrand-/ Rauhaut- fledermaus

Lebensraumansprüche Weißrandfledermaus

Die Weißrandfledermaus gilt als Siedlungsfollower bis in Höhenlagen von 700 m ü. NN. Ihre Quartiere bezieht sie in Dach- und Mauerlöchern bzw. Spalten von Gebäuden. Sie bevorzugt trocken-warme Regionen und jagt ebenfalls häufig in Siedlungsnähe und innerhalb von Siedlungsstrukturen. Dort präferiert sie gewässerreiche Bereiche, aber auch Baumreihen sowie Straßenkorridore zur Jagd. Nachweise der Art sind erst seit Mitte der 90er Jahre aus Deutschland bekannt. Momentan sind nur Nachweise aus Süddeutschland bekannt. Eine Ausbreitung der Art auch nach Norden hin ist zu beobachten bzw. gilt jedoch als wahrscheinlich. Die Überwinterung der ortstreuen Art erfolgt zumeist innerhalb oder in der Nähe der Sommerquartiere in den Gebäuden oder Felsspalt. Die Überwinterungsperiode beginnt ab Ende September und dauert bis Anfang März.

Lebensraumansprüche Rauhautfledermaus

Sommerquartiere werden vorwiegend in Baumhöhlen, Ritzen oder Spalten von älteren Bäumen bezogen. Gebäuderitzen werden ebenfalls genutzt. Sie besiedelt Landschaften mit hohem Wald und Gewässeranteil, dabei werden Auwaldbereiche bevorzugt.

Jagdgebiete finden sich an Waldrändern, Gewässerufern und Feuchtgebieten im Wald. Die Art tritt teilweise als wandernde Art in den Herbstmonaten auf. Männchen können in Bereichen von Flussniederungen und auch in höheren Lagen angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich oberirdisch in Baumhöhlen, Holzstapeln oder Spaltenquartieren an Gebäuden und Felswänden. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis März. Überwinterungen sind meist aus Südwesteuropa bekannt, jedoch gibt es auch Meldungen von Überwinterungen aus tieferen Lagen aus Baden-Württemberg.

Bestand Binzen *Die Aufnahmen, welche der Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und/oder der Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) zugeordnet werden konnten, wurden überwiegend im Bereich der Fischinger Straße und bei der Brücke über die Kander nordöstlich des Plangebiets aufgezeichnet. Verbreitungsbedingt sind beide Arten möglich, aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und den Habitatpräferenzen der Arten ist hier aber eher mit der Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) zu rechnen. Sie wird häufig in den Siedlungsbereichen angetroffen, da Gebäudequartiere (Spalten, Mauerlöcher) oft genutzt werden. Als Jagdhabitat präferiert sie innerstädtische Grün- und Gewässerbereiche.*

*Wohingegen die Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*) als ziehende Art im südwestlichen Deutschland eher im Frühjahr/-sommer und Spätsommer/Herbst (BRAUN 2003b) anzutreffen ist. Zudem bevorzugt sie eher gewässerreiche Wälder in denen sie neben Baumhöhlen und Stammrissen auch Borkenabplatzungen als Quartiere nutzt. Gelegentlich ist sie auch an Gebäuden in Rolladenkästen, Mauerspalteln oder auch unter Dachziegeln anzutreffen. Die Rauhauffledermaus ist stark an Leitstrukturen wie Waldränder, Waldwege, Gehölzreihen oder auch Fließgewässer angewiesen. Aufgrund der Vorliebe für Stech- und Zuckmücken dienen besonders feuchte Waldgebiete oder Gewässer als Jagdhabitat.*

Ein sporadischen Vorkommen der Rauhauffledermaus ist jedoch grundsätzlich möglich.

Nyctaloide Rufe Lebensraumsprüche Großer Abendsegler

Quartiere werden vor allem in Baumhöhlen innerhalb des Waldes und von Parklandschaften besiedelt. Wesentlicher Bestandteil des Habitats des Großen Abendseglers sind Gewässer. Jagdgebiet sind Waldränder, große Wasserflächen und Agrarflächen sowie beleuchtete Flächen innerhalb von Siedlungen. Wochenstubenkolonien des großen Abendseglers kommen jedoch vor allem in Norddeutschland vor. Nachweise von Männchen sind auch in den südlichen Bundesländern bis zu einer Höhenstufe von 900 m ü. NN nachgewiesen. Die Überwinterung erfolgt in Baumhöhlen, aber auch frostfreie Spalten von Gebäuden und Mauern. Die Überwinterungsperiode bzw. der Herbstzug in südliche Überwinterungsgebiete wie Südwestdeutschland beginnt Mitte August und dauert bis Anfang März. In dieser Zeit ist vermehrt mit durchziehenden Tieren zu rechnen.

Lebensraumsprüche Kleiner Abendsegler

Quartiere werden häufig in Baumhöhlen und Baumspalten innerhalb des Waldes bezogen. Jedoch können selten auch Gebäudespalten, Kästen in Waldnähe als Sommer- oder Zwischenquartier genutzt werden. Als Jagdgebiete nutzt der kleine Abendsegler eine Vielzahl an Bereichen. Waldränder und Kahlschläge aber auch Lebensräume im Offenland wie Hecken, Grünland und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich werden genutzt. Quartiere und winterschlafende Tiere sind aus dem Bereich der Rheinebene bekannt. Die Überwinterung erfolgt in Baumhöhlen, Kästen aber auch Spalten von Gebäuden. Die Überwinterungsperiode beginnt Ende September und dauert bis Anfang April. Die Art gilt zwar als wandernde Art, es sind jedoch Überwinterungen in tieferen Lagen in Süddeutschland bekannt.

Bestand Binzen *Lediglich an einem Begehungstermin (20.06.2020) konnten nyctaloide Fledermausrufe aufgezeichnet werden. Zusätzlich wurden in der zweiten Erfassungsnacht (22.09.2020) der Horchbox 2 einzelne nyctaloide Rufaufnahmen registriert. Zu den nyctaloiden Rufen zählen sowohl der Kleine als auch der Große Abendsegler (*Nyctalus leisleri/noctula*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) und die Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*). Verbreitungs- und habitatbedingt ist lediglich mit den beiden Abendsegler-Arten zu rechnen, die Batlogger Aufnahmen geben Hinweise auf den Großen Abendsegler (typische „plipp-plopp-Sequenzen im*

Bereich um 22 kHz). Eine eindeutige Bestimmung ist jedoch aufgrund der wenigen und recht kurzen Rufsequenzen sowie der fehlenden Sozialrufe nicht möglich.

**Myotis
(Mausohren)**

Nachweise für die Gattung Myotis gelangen im Plangebiet lediglich an einem Begehungstermin (20.06.2020) mit insgesamt 3 Rufaufzeichnungen. Zwei Aufnahmen erfolgten an der Brücke der Fischinger Straße nördlich außerhalb des eigentlichen Plangebiets und eine weitere Aufnahme südwestlich an der Kander – ebenfalls außerhalb des eigentlichen Plangebiets.

*Im Datenauswertebogen des nahegelegenen FFH-Gebietes „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg, Schutzgebiets“ werden die Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) und das Große Mausohr (*Myotis myotis*) aufgeführt. Zusätzlich wird die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) im Datenauswertebogen des FFH-Gebietes „Dinkelberg und Röttler Wald“ erwähnt.*

Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und national streng geschützt.

Daher können Myotis-Arten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden, und es werden die laut LUBW im betroffenen Quadranten nachgewiesenen Myotis-Arten Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus und Großes Mausohr abgeprüft.

**Bechstein-
fledermaus**

Da die Bechsteinfledermaus den Lebensraum Wald präferiert und ihr Aktionsradius eher gering ist, kann ein Vorkommen im Plangebiet eher ausgeschlossen werden.

**Wimper-
fledermaus**

Lebensraumansprüche

Sie gilt als wärmeliebende Art und bevorzugt größere Dachstühle, Scheunen und Viehställe als Wochenstubenquartier in tieferen Lagen bis 400m ü. NN. Sie hängt frei an Balken oder Brettern. Eine Nutzung von Baumhöhlen bzw. abstehender Borke durch Einzeltiere wird jedoch ebenfalls in der Literatur beschrieben Jagdbiotope sind häufig unterholzreiche Laubwälder, Waldränder oder Bachläufe mit Begleitgehölz sowie Kuhställe, die bis zu 16 km entfernt liegen können. Die Orientierung erfolgt entlang von Strukturelementen wie Hecken oder Waldränder. Die Beute wird eng an der Vegetation im Flug erbeutet. Das nächste bekannte Vorkommen mit ca. 200 Tieren findet sich in Hasel. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen, Stollen oder Felsenkellern, die sich meist in mittleren Höhenlagen finden. Die Überwinterungsperiode beginnt im Oktober und dauert bis Anfang Mai.

Bestand

Während der Untersuchungen zum FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ konnte die Wimperfledermaus bei Istein und Huttingen außerhalb der Abgrenzungen des FFH-Gebiets nachgewiesen werden. (vgl. Abb. 10). Eine Wochenstubenkolonie existiert in Müllheim-Vögisheim, eine andere in Hasel.

Nachweise im FFH-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“ gelangen zuletzt im Jahr 2009, eine bekannte Wochenstubenkolonie befindet sich in Hasel (AGF Baden-Württemberg), Einzelnachweise sind aus dem Hollwanger Wald, um Öflingen sowie Rheinfelden-Karsau bekannt.

Ein Vorkommen der Wimperfledermaus wäre grundsätzlich denkbar, da in der landwirtschaftlich genutzten Umgebung von Binzen auch Viehställe vorhanden sind. Die Vorkommenswahrscheinlichkeit ist aber sehr gering.

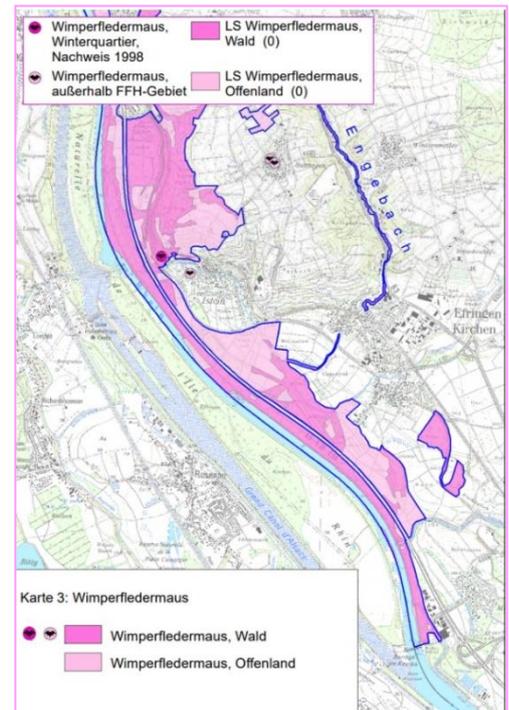


Abbildung 7: Auszug aus der Karte II: Bestands- und Zielekarte Tier- und Pflanzenarten im FFH-Gebiet Fische, Amphibien, Säugetiere, Insekten und Moose

Großes Mausohr

Lebensraumsprüche

Die Quartiere der Wochenstubenkolonien der ortstreuen Mausohren befinden sich üblicherweise in warmen Dachböden größerer Gebäude in Höhen von bis zu 750 m ü. NN. Die solitär lebende Männchen und teilweise auch einzelne Weibchen können aber auch in Baumhöhlen vorkommen. Eine Nutzung der Rindenstrukturen von Bäumen ist nicht bekannt. Die Jagdgebiete des Mausohrs liegen in Waldgebieten, aber auch kurzrasige Grünflächen, offene Wiesenflächen und abgeerntete Äcker können zur Jagd genutzt werden, wichtig ist die Erreichbarkeit des Bodens. Es werden Leitelemente wie Hecken und lineare Verbindungen zur Orientierung in die teilweise bis zu 25km entfernten Jagdgebiete genutzt. Die Überwinterung erfolgt in der Nähe zum Wochenstubenquartier aber auch in 100 km entfernten Felshöhlen, Grotten, Stollen, tiefen Kellern und Tunnels, vereinzelt auch in Baumhöhlen. Die Überwinterungsperiode beginnt im Oktober und dauert bis März.

Bestand

Detaillierte Angaben zum Vorkommen des Großen Mausohrs sind im MaP zum FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ nicht aufgeführt.

Für das FFH-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“ liegen zahlreiche Nachweise vor, u.a. ist eine Wochenstube des Großen Mausohrs in Lörrach-Hauingen (Astrid-Lindgren-Schule) bekannt.

Die Entfernung der Wochenstube zum Plangebiet beträgt knapp 6 km. Die Jagdgebiete des Großen Mausohrs liegen meist im Umkreis von 5-15 km, zum Teil werden sogar bis zu 26 km Entfernungen zurückgelegt.

Ein Vorkommen des Großen Mausohrs im Bereich des Plangebiets ist somit durchaus denkbar. Die Vorkommenswahrscheinlichkeit liegt im geringen bis mittleren Bereich.

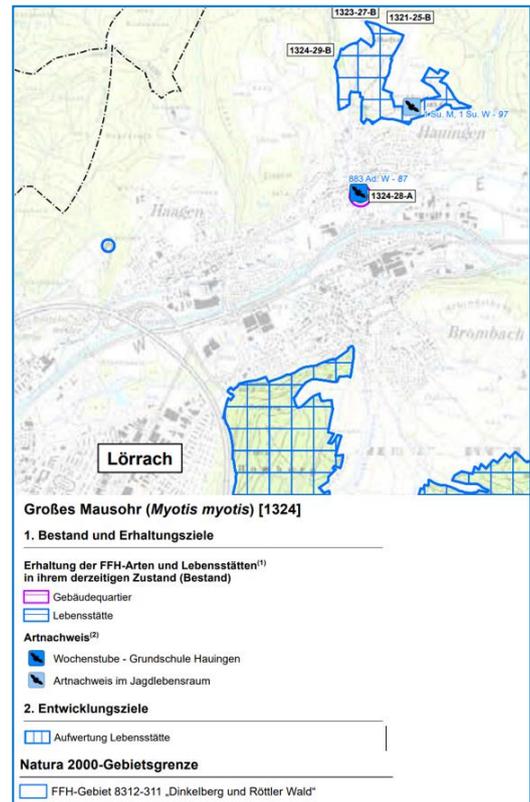


Abbildung 8: Auszug aus dem MaP des FFH-Gebiets „Dinkelberg und Röttler Wald“- zum Großen Mausohr

6.3 Derzeit einschätzbare Auswirkungen

Auswirkungen Durch den Abbruch des Gebäudes kommt es zum Verlust von ggf. nutzbaren Quartierstrukturen.

Ein Abbruch in den Wintermonaten wurde nicht durchgeführt. Der Abriss ist für die Monate August/September 2024 geplant.

Eine Störung von Tieren während der Überwinterung kann daher ausgeschlossen werden. Die weiteren Auswirkungen auf Fledermäuse durch den geplanten Abriss hängen vom Jahreszyklus der Fledermäuse, den gegebenen Quartiernutzungen und der Raumnutzung der Tiere ab.

Bisher liegen jedoch keinerlei Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudes vor.

Im August haben die Fledermäuse ihre Fortpflanzungstätigkeit in der Regel beendet. Eventuell sind spät geborene Jungtiere noch in der Aufwuchsphase. Dies müsste durch entsprechende Begehungen während der Sommermonate und direkt vor Abrissbeginn noch geklärt werden. Dies gilt auch für die gesamte potenzielle Nutzung des Abrissgebäudes, der angrenzenden Grünanlagen mit den kleinen Nebengebäuden innerhalb des Planbereichs und ggf. auch für das Bestandsgebäude.

Nach derzeitigem Planungsstand werden lediglich Strukturen mit untergeordneten Habitatfunktionen für Fledermäuse gerodet. Außerdem werden Grün- und Gartenflächen versiegelt, wodurch ein geringfügiger Verlust an potenziellen Nahrungshabitaten erfolgt. Dieser wird zunächst als nicht erheblich betrachtet. Die aktuellen Begehungen bestätigen, dass eher eine Jagd entlang der Straßen/Straßenlaternen zu verzeichnen ist.

Baubedingt können Störungen auf benachbarte oder vorbeifliegende Fledermäuse aufgrund der Bauarbeiten stattfinden. Daher sind aufgrund der Lichtempfindlichkeit mancher Arten die Arbeiten nur tagsüber durchzuführen und nächtliche Ausleuchtungen müssen unterlassen werden.

Betriebsbedingt sind Störungen der Tiere während der nächtlichen Aktivitäten durch Dauerbeleuchtungen der neuen Gebäude zu vermeiden. Um die Tiere in ihrer

Jagdaktivität bzw. während der Transferflüge in die Jagdgebiete nicht zu stören, müssen die Beleuchtungen an den Gebäuden fledermausfreundlich gestaltet werden.

Anlagebedingt wird weder der Biotopverbund gestört noch gehen Nahrungshabitate mit erheblicher Bedeutung verloren.

6.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, ist ein koordiniertes Vorgehen einzuhalten, bei dem Maßnahmen der bauökologischen Begleitung, der weiteren Bestandserfassung und der räumlichen und zeitlichen Eingriffsgestaltung aufeinander abgestimmt werden.

Bis August 2024 sind im Moment keine Eingriffe geplant.

Um Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen die folgenden Vermeidungsmaßnahmen erfolgen:

- Weiterführende Begutachtung aller nutzbaren Nischen, Spalten, Quartiere etc. im Rahmen der weiteren Begehungen.
- Weitere Prüfung der konkreten Quartiernutzung durch Schwärm- und ggf. Ausflugskontrollen im Sommer mit Wärmebildkamera/ Detektoraufnahmen etc.
- Falls sich durch die ergänzenden Begutachtungen konkrete Hinweise auf eine Quartiernutzung ergeben, muss eine Überprüfung auf die Nutzung eines Fortpflanzungsquartiers erfolgen.
- Wenn dies bestätigt ist, muss die Aufzuchtzeit der Jungtiere abgewartet werden.
- Bei sonstigen Formen der Quartiernutzung muss ein Besetzen des Quartiers durch eine Begehung einige Tage vor dem Abriss überprüft werden.
- Entweder müssen die Tiere vor dem Eingriff fachgerecht geborgen und umgesetzt werden oder es müssen die Quartiere nach dem Ausflug der Tiere an einem warmen Abend durch eine Folie oder ein feinmaschiges Netz verschlossen werden.

Außerdem müssen die allgemein gültigen Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung bauzeitlicher, anlagebedingter und betriebsbedingter Verbotstatbestände eingehalten werden:

- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden.
- Beleuchtungen der Gebäudefassaden sowie eine Veränderung der Beleuchtung im Vergleich zum Ist-Zustand sollten vermieden werden, um hier vorhandene Flugkorridore sowie Nahrungssuchräume im Luftraum oberhalb des Planbereichs nicht übermäßig zu belasten.
- Sind nächtliche Beleuchtungen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort, wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm ohne UV-Anteil).

6.5 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleich Im Moment ist zwar von einer relativ hohen Anzahl potentiell nutzbarer Strukturquartiere an und im Gebäude auszugehen, die bisherigen Befunde legen aber keine Nutzung dieser Strukturen nahe. Auch Winterquartiere können weitgehend ausgeschlossen werden. Bezüglich der Sommerquartiere ergibt sich nach derzeitigem Kenntnisstand kein Verlust an Fassaden-, Spalten- und Ritzenstrukturen.

Die Umwandlung traditioneller Dorfstrukturen in moderne Wohnbebauung bringt in der Regel eine Reduktion der allgemeinen Quartiertiervielfalt mit sich. Um den allgemeinen Verlust an Quartierstrukturen, der mit der geplanten Maßnahme gegeben ist, auszugleichen, sollte auch ohne die noch stattfindenden Untersuchungen ein Ausgleich

geleistet werden. Dies sichert eine ausreichende Anzahl an nutzbaren Neben-, Zwischen-, und Ausweichquartieren, welcher zusätzlich zu den tatsächlich genutzten Hauptquartieren oft eine essenzielle Bedingung für das Vorkommen von Fledermäusen ist.

Daher wird ungeachtet jeglicher Nachweise einer Quartiernutzung folgender Ausgleich empfohlen:

- 1 Fledermaus-Universalquartier
- 2 Fledermaus-Flachkästen oder Fassadenquartiere
- 1 Fledermaus-Winterquartier

Es wird angeraten, die als Ausgleich nötigen Kunstquartiere entweder an den neu entstehenden Gebäuden anzubringen oder die Nistmöglichkeiten baulich in die Gebäude zu integrieren.

Diese Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand freiwillig. Eine artenschutzrechtliche Verpflichtung besteht im Moment nicht.

6.6 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Um eine Verletzung des Tötungsverbots zu vermeiden, müssen zeitliche Reglementierungen bei den Abrissarbeiten eingehalten werden. Zudem ist eine bauökologische Begleitung hinzuzuziehen, die sicherstellt, dass die Tiere vor dem Abriss fachgerecht geborgen werden oder nicht mehr in ihr Quartier zurückkehren können (Verschluss der Öffnungen).

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird unter Einhaltung bestimmter Maßnahmen nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Um Fledermäuse nicht erheblich zu stören, sind zeitliche Reglementierungen einzuhalten. Zudem sind bis zum Abriss am Abrissgebäude sowie dem benachbarten Bestandsgebäude nur Maßnahmen zulässig, die bezüglich der Störwirkungen den üblichen Nutzungstätigkeiten der letzten Jahre entsprechen.

Des Weiteren dürfen die Bautätigkeiten nur tagsüber durchgeführt werden und die Beleuchtungen der neuen Gebäude sind fledermausfreundlich zu gestalten.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird unter Einhaltung bestimmter Maßnahmen nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Um den allgemeinen Verlust an Quartierstrukturen auszugleichen, sollten vier Fledermausquartiere angebracht werden. Diese Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand freiwillig. Eine artenschutzrechtliche Verpflichtung besteht im Moment nicht.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird unter Einhaltung bestimmter Maßnahmen nicht verletzt.

6.7 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Zusammenfassung

Im Moment liegen noch keine konkreten Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen im Planbereich und damit verbunden auf eine Quartiernutzung am Abrissgebäude oder dem benachbarten Bestandsgebäude vor.

Die bisher einzige Begehung 2024 mit Detektor und Nachtsichtgerät hat keine entsprechenden Hinweise erbracht. Die Begutachtungen der Nischenstrukturen mit Taschenlampe etc. ebenfalls nicht.

Bei einer vergleichbaren Untersuchung in den Jahren 2019 und 2020 in nur rund 250 Meter Entfernung hat sich mit nur fünf nachgewiesenen Fledermausarten eine eher eingeschränkte Artenvielfalt ergeben. Das damals untersuchte Plangebiet „Fischinger Straße“ lag zudem an der reich strukturierten und als Leitmarke genutzten Kander. Innerhalb des aktuellen Planbereichs Koppengasse / Schallbacher Weg könnten daher noch weniger Arten vorhanden sein, eventuell auch gar keine. Wichtige Verbundstrukturen und Nahrungshabitatanteile sind im Planbereich nicht vorhanden.

In Form eines alten Landwirtschaftsgebäudes sind jedoch vielseitige Strukturen einer potenziellen Quartiernutzung vorhanden. Der Abriss des Gebäudes ist auf August 2024 geplant.

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, ist ein koordiniertes Vorgehen einzuhalten, bei dem Maßnahmen der bauökologischen Begleitung, der weiteren Bestandserfassung und der räumlichen und zeitlichen Eingriffsgestaltung in Abhängigkeit aufeinander abgestimmt werden.

Um Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen die folgenden Vermeidungsmaßnahmen erfolgen:

- Begutachtung aller nutzbaren Nischen, Spalten, Quartiere etc. (ist im Februar 2024 bereits erfolgt).
- Prüfung der konkreten Quartiernutzung durch Schwärm- und ggf. Ausflugskontrolle im Sommer mit Wärmebildkamera/ Detektoraufnahmen etc.
- Falls sich durch die ergänzenden Begutachtungen konkrete Hinweise auf eine Quartiernutzung ergeben, muss eine Überprüfung auf die Nutzung eines Fortpflanzungsquartiers erfolgen.
- Wenn dies bestätigt ist, muss die Aufzuchtzeit der Jungtiere abgewartet werden.
- Bei sonstigen Formen der Quartiernutzung muss ein Besetzen des Quartiers durch eine Begehung einige Tage vor dem Abriss überprüft werden.
- Entweder müssen die Tiere vor dem Eingriff fachgerecht geborgen und umgesetzt werden oder es müssen die Quartiere nach dem Ausflug der Tiere an einem warmen Abend durch eine Folie oder ein feinmaschiges Netz verschlossen werden.

Außerdem müssen die allgemein gültigen Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung bauzeitlicher, anlagebedingter und betriebsbedingter Verbotstatbestände eingehalten werden:

- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden.
- Beleuchtungen der Gebäudefassaden sowie eine Veränderung der Beleuchtung im Vergleich zum Ist-Zustand sollten vermieden werden, um hier vorhandene Flugkorridore sowie Nahrungssuchräume im Luftraum oberhalb des Planbereichs nicht übermäßig zu belasten.
- Sind nächtliche Beleuchtungen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort, wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm ohne UV-Anteil).

Um den allgemeinen Verlust an Quartierstrukturen, der mit der geplanten Maßnahme gegeben ist, auszugleichen, wird empfohlen, auch ohne die noch stattfindenden

Untersuchungen einen Ausgleich zu leisten.

Daher wird ungeachtet jeglicher Nachweise einer Quartiernutzung folgender Ausgleich empfohlen:

- 1 Fledermaus-Universalquartier
- 2 Fledermaus-Flachkästen oder Fassadenquartiere
- 1 Fledermaus-Winterquartier

Diese Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand freiwillig. Eine artenschutzrechtliche Verpflichtung besteht im Moment nicht.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand sicher ausgeschlossen werden.

7 Literatur

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. November 2008.

LAUFER, H.: Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 3. Fassung, Stand 31.10.1998, Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133 1999.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P.: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. 2007.

LUBW 2007: Häuslebauerin in Not: Die Schwarze Mörtelbiene.

LUBW: MANAGEMENTPLAN FÜR DAS FFH-GEBIET GLETSCHERKESSEL PRÄG.

FRINAT 2014: Artenschutzrechtliches Fachgutachten Windkraftnutzung Verwaltungsverband Zell im Wiesental/Schopfheim.

HELVERSEN, MARTINA ESCHE, F. KRETZSCHMAR UND M. BOSCHERT: Die Fledermäuse Südbadens. Mitt. bad. Landesver. Naturkunde u. Naturschutz N. F. 14 2 409-475 1987.

HÖLZINGER, J. et al.: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.

MEBS, T. & SCHMIDT, D.: Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006

Peschel, R. (2013): Die Zauneidechse und der gesetzliche Artenschutz, NUL 45 (8), 2013. 241-247.

SÜDBECK, P. et al.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

TRAUTNER, J. et al.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

TRAUTNER, J. et al.: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992